

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** - Drucksache 16/99 -
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.  
**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005** - Drucksache 16/120 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung .....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	2
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger .....	3
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB .....	3
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA .....	6
Bundesagentur für Arbeit BA .....	9
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB .....	11
Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände .....	14
Deutsche Rentenversicherung Bund .....	17
Detlef Schütt, Kreis Coesfeld .....	19
Frank Jäger, Frankfurt/Main .....	23
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege BAG .....	29
Marlis Bredehorst, Köln .....	32
D. Schriftliche Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände .....	38
Diakonisches Werk EKD .....	38
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge eV .....	43
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband eV .....	46

**Deutscher Bundestag**  
**16. Wahlperiode**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
(11. Ausschuss)

**7. Februar 2006**  
Sekretariat des Ausschusses: ☎ 32487  
Fax: 36030  
Sitzungssaal: ☎ 35791  
Fax: 56440

## Mitteilung

### Tagesordnung

**10. Sitzung des  
Ausschusses für Arbeit und Soziales  
am Montag, dem 13. Februar 2006, 12.45 Uhr  
10557 Berlin, Reichstag, Sitzungssaal 3 S 001**

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

#### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

(BT-Drucksache 16/99)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)*  
*Innenausschuss*  
*Haushaltsausschuss*  
*Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*  
*Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen  
Ländern an das Niveau in den alten Ländern  
rückwirkend zum 1. Januar 2005**

(BT-Drucksache 16/120)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)*

**Gerald Weiß (Groß-Gerau)**  
Vorsitzender

Anlage

#### **Sachverständigenliste**

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Detlef Schütt, Coesfeld
- Frank Jäger, Frankfurt
- Marlis Bredehorst, Köln

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)102**

9. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.  
**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

**1. Gesamtbewertung**

Der DGB begrüßt die Angleichung der Regelsätze in den neuen Bundesländern. Damit setzt der Gesetzgeber ein politisches Signal der Einheit. Die Regelung sollte schnellstmöglich Anwendung finden. Ein Inkrafttreten erst zur Jahresmitte 2006 ist sehr spät.

Die übrigen Regelungen im SGB II-Änderungsgesetz zielen darauf ab, das im Koalitionsvertrag genannte Einsparvolumen in Höhe von 3,8 Mrd. Euro zu erzielen. Dies soll ausschließlich über Leistungskürzungen realisiert werden, nicht jedoch durch Verbesserungen bei der Eingliederung Arbeitsloser. Besonders negativ ist die Absenkung des Versicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die ohnehin geringen Rentenanwartschaften von Hartz IV-Empfängern werden nochmals halbiert. Altersarmut ist damit bei langjährigem ALG II-Bezug vorprogrammiert. Zugleich wird durch den Entzug von Steuermitteln ein finanzielles Loch in die Rentenversicherung ab 2007 gerissen mit der Folge steigender Beiträge.

Die Ausdehnung der Bedarfsgemeinschaft auf volljährige Jugendliche unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben und die Einschränkungen beim Erstwohnungsbezug sind überzogen. Durch eine konsequente Anwendung des bestehenden Rechts und einige Klarstellungen ist eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen im Einzelfall auch durch weniger schwerwiegende Eingriffe in das Leistungsrecht möglich.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zur Verbesserung der Eingliederung Arbeitsloser und zur Beseitigung von Problemen an der gesetzlichen Schnittstelle SGB III/SGB II und beim Zusammenspiel der beteiligten Behörden und Träger. Dabei würde eine bessere Eingliederungsförderung auch die finanzielle Gesamtbelastung reduzieren. Dazu zählt auch eine Sicherstellung flankierender sozialer Eingliederungsleistungen in der Praxis

(z.B. Kinderbetreuung, Vermeidung von Wohnungsverlust). Gerade im Bereich der Übernahme von Wohnungskosten wird durch örtlich sehr unterschiedliche Regelungen ein Verbleib in der bisherigen Wohnung in vielen Fällen gefährdet. Hier sollte eine Rechtsverordnung mit bundesweiten Mindeststandards für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte bedarfsdeckende Ausgestaltung von Bafög und Berufsausbildungsbeihilfe ist im Gesetzentwurf bisher nicht enthalten. Die von Sozialverbänden und Gewerkschaften angemahnte **Öffnungsklausel bei der Regelsatzbemessung** für besondere Einzelfälle fehlt im Gesetzentwurf ebenfalls. Damit können atypische Bedarfslagen derzeit anders als im Sozialhilferecht allenfalls über eine darlehensweise Hilfe gedeckt werden.

**II. Bewertung von Einzelregelungen****Zu § 7 Absatz 3:**

Der Gesetzentwurf will den Rechtsbegriff der Bedarfsgemeinschaft auf unverheiratete erwerbsfähige Kinder unterhalb von 25 Jahren ausdehnen, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben. Die Neuregelung dient dazu, den volljährigen Kindern nicht mehr wie bisher den vollen Regelsatz zu zahlen, sondern nur noch 80 %. Begründet wird dies mit den Minderbelastungen, da einige Kosten der Haushaltsführung bereits durch die Eltern gedeckt seien.

Der DGB hält die Neuregelung nicht für angemessen. Mit der Volljährigkeit verändert sich der Rechtsstatus Jugendlicher in vielen Bereichen. Dem wurde bisher auch u.a. in der Sozialhilfe Rechnung getragen. Unabhängig von der Frage, ob das Einkommen oder Vermögen des Jugendlichen zur Deckung des eigenen Lebensunterhaltes voll ausreicht, ist ein eigenständiger Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsanspruch wichtig. Hierin do-

kumentieren sich die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen aber auch ihre Rechtsansprüche. Die geplante Neuregelung hingegen würde selbst volljährige Jugendliche, die über eigenes Einkommen verfügen, das aber insgesamt nicht bedarfsdeckend ist, in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern einbinden.

In diesem Zusammenhang ist das Vorhaben im Koalitionsvertrag wichtig, die dem ALG II vorrangigen Leistungen BaFög und Berufsausbildungsbeihilfe bedarfsdeckend zu gestalten. Bisher gab es Fallkonstellationen, in denen trotz Ausbildungsbeihilfe der Lebensunterhalt nicht voll gedeckt werden konnte. Dies wurde u.a. auch vom Ombudsrat kritisiert.

Bei der Neuregelung der Regelsätze zum Inkrafttreten des SGB II wurden die Regelsätze für die Altersgruppe der 7- bis 17-Jährigen im Vergleich zur früheren Sozialhilfe abgesenkt. Weitere Kürzungen jetzt für volljährige Jugendliche gefährden die Sicherstellung des persönlichen Bedarfs, der infolge von Reifung und Ausbildung höher liegt als bei Minderjährigen.

Der DGB schlägt vor, für die Personengruppe der über 18-jährigen Haushaltsangehörigen einen eigenständigen Regelsatz (in Höhe von 90 % der Regelleistung) zu gewähren, ohne sie jedoch in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern zu integrieren. Sie gehören dann zur Haushaltsgemeinschaft. Diese Regelung macht einerseits die Selbständigkeit der Jugendlichen deutlich, berücksichtigt aber auch in angemessenem Umfang Einsparungen durch den Verbleib im elterlichen Haushalt.

#### Zu Nr. 3 (§ 9)

Die Neuregelung enthält eine Folgeänderung zu der vom DGB kritisch gesehenen Ausdehnung der Bedarfsgemeinschaft **und** dehnt die Einstandspflicht innerhalb der Bedarfsgemeinschaft auf den Bedarf von nicht leiblichen Kindern aus. Insoweit liegt auch keine Klarstellung vor, da in der Rechtsprechung die Einstandspflicht von Stiefeltern oder eheähnlichen Partnern für die Kinder ihres Ehegatten oder Partners bisher abgelehnt wurde.

Mit der Ausdehnung der Einstandspflicht wird eine Unterhaltsverpflichtung geregelt, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen der Eltern steht. Gemäß § 1602 BGB sind nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Daher ist es bedenklich, eine Regelung zur Unterhaltsverpflichtung einzuführen, obwohl diese gerade Linie der Verwandtschaft weder zum Partner des Elternteils noch zum Stiefeltern besteht. Darüber hinaus soll die Einstandspflicht - ohne Ausnahme - auch auf volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr ausgedehnt werden, obwohl erwachsene Kinder in der Regel für ihren Unterhalt selbst sorgen müssen und nur in wenigen Fällen eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht. Die Regelung erfolgt daher zu Lasten der (neuen) Partner und entlastet Elternteile, die ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen.

Die Regelung ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, da der Partner oder das Stiefeltern durch den Einsatz des eigenen Einkommens selbst hilfebedürftig werden kann (§ 9 Abs.2 Satz 3 SGB II), obwohl die eigene Existenzgrundlage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Der DGB regt daher eine Klarstellung an, dass in Stieffamilien bei der Feststellung des Hilfebedarfs der Kinder

mangels Unterhaltsanspruchs kein Unterhaltsbeitrag des neuen Partners des Elternteils erwartet werden kann. Die Unterhaltsregelungen des BGB dürfen nicht durch Entzug von Sozialleistungen praktisch konterkariert werden.

#### Zu Nr. 5 (§ 20)

Der DGB begrüßt die einheitlichen Regelsätze in West- und Ostdeutschland. 15 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung wird damit ein wünschenswertes politisches Signal gegeben. Die bisherige pauschale Unterscheidung war nicht durch pauschale Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten in West und Ost gedeckt.

Die monatliche Regelleistung für volljährige Jugendliche im Hause ihrer Eltern sollte zukünftig 90 % der Regelleistung nach Satz 1 betragen (siehe Ausführungen zu § 7 Abs. 3).

Im Gesetzentwurf fehlt noch eine **Öffnungsklausel bei den Regelsätzen** für atypische Bedarfslagen. Durch die Pauschalierung der Regelleistung werden besondere individuelle Bedarfe, z.B. bei medizinisch bedingtem Mehraufwand für Ernährung, anders als im SGB XII (Sozialhilfe) nicht abgedeckt. Im Ausnahmefall ist lediglich eine darlehensweise Hilfestellung (§ 23) möglich, die aber bei länger andauernden Bedarfslagen nicht ausreicht. Diesen Nachbesserungsbedarf haben auch schon u.a. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und die Wohlfahrtsverbände reklamiert. Die fehlende Öffnungsklausel wurde auch von Sozialgerichten, zum Teil durch einstweilige Anordnung, moniert. Das Prinzip der einzelfallbezogenen Bedarfsdeckung wird ohne Öffnungsklausel bei den Regelsätzen im SGB II nicht erfüllt.

#### Zu Nr. 6 c und Nr. 6 (§ 22)

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass Personen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des SGB II-Leistungsträgers eine eigene Wohnung anmieten, nur 80 % der Regelleistung erhalten sowie keinerlei Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten haben. Die geplante Neuregelung dient der Einsparung von Leistungen an junge Erwachsene. Damit wird dem in der öffentlichen Diskussion vorhandenen Eindruck gefolgt, viele Kinder hätten ihre elterliche Wohnung verlassen, um SGB II-Leistungen in einer eigenständigen Wohnung zu erhalten. Die bisher vorliegenden Daten geben diese Interpretation jedoch nicht zweifelsfrei her. Zwar ist im Laufe des Jahres ein Anstieg von Singlehaushalten festzustellen, wie auch beim Personenkreis der hilfebedürftigen Personen zwischen 15 und 25 Jahren. Ob diese jüngeren Hilfeempfänger aber bei ihren Eltern oder alleine leben, ist nicht erkennbar.

Der DGB hält die jetzt vorgesehene Regelung für nicht verhältnismäßig, um den erwünschten Zweck (absichtliche Herbeiführung des Leistungsfalles) zu erreichen. Hier stünden auch andere Möglichkeiten zur Verfügung, ohne gleich für den gesamten Personenkreis der jungen Erwachsenen das grundgesetzlich geschützte Recht der freien Wahl des Wohnortes zu beeinträchtigen. Die Übernahme der Unterkunftskosten war bereits nach geltendem Recht bei der Neuanmietung von Wohnungen von der Zustimmung des Leistungsträgers abhängig. Durch eine konsequente Anwendung bestehenden Rechts wäre die Neuregelung entbehrlich.

Jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr, die ohne Zustimmung des Leistungsträgers umziehen, nicht nur

die Unterkunftskosten zu verweigern, sondern zusätzlich die Regelleistung auf 80 % zu kürzen, ist nicht erforderlich. Wenn Unterkunftskosten nicht übernommen werden, werden hilfebedürftige junge Volljährige auch nicht ausziehen können, es sei denn, sie haben in einer anderen Wohnung freies Wohnrecht. Dann spricht aber auch kein Grund dafür, ihre Freizügigkeit durch Beschneidung der Regelleistung zu begrenzen.

§ 22 Absatz 5 übernimmt die im Sozialhilferecht (SGB XII) vorhandene Regelung zur Übernahme von Unterkunftsschulden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Anders als im SGB XII soll im SGB II jedoch eine Übernahme nur als Darlehen möglich sein. Der DGB regt entsprechend dem SGB XII eine Beihilfe oder eine Darlehensgewährung je nach den Umständen des Einzelfalls an.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des SGB VI)**

Der DGB lehnt die Verringerung der Bemessungsgrundlage, die der Beitragsberechnung für ALG II-Empfänger zugrunde liegt, von 400 auf 205 Euro ab. Damit verringert sich der Rentenanspruch, der aus der Zeit des ALG II-Bezugs entsteht, um rund die Hälfte. Er beträgt dann nur noch ca. 0,08 Entgeltpunkte, also knapp 2,10 Euro

pro Jahr ALGII-Anspruch. Die Kürzung führt auch zu einem Vertrauensschaden: Nur ein Jahr nach Einführung des Arbeitslosengeld II wird der soziale Schutz, der damit verbunden ist, verringert. Insbesondere langjährig Erwerbstätige, die ohne Verschulden ihren Arbeitsplatz verloren haben, würden dadurch hart getroffen. Nach der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe droht jetzt noch Altersarmut.

Die Verringerung des monatlichen Beitrags von 78 auf 40 Euro reißt bei der gesetzlichen Rentenversicherung ein Finanzierungsloch von ca. 2 Mrd. Euro und trägt damit zum Ansteigen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung im Jahr 2007 bei. 2 Mrd. Euro entsprechen einem Beitragssatz von 0,2 Prozent. Die Erhöhung im Jahr 2007 könnte damit auf 19,7 Prozent (statt 19,9 Prozent) begrenzt werden, wenn der Bund seiner Finanzierungsverantwortung weiterhin uneingeschränkt nachkommen würde. Damit konterkariert der Bund seine Bemühungen an anderer Stelle, die Beitragssätze zu den Sozialversicherungszweigen zu senken.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Beitrag von 40 Euro kaum ausreicht, um die Ansprüche, die daraus entstehen, zu finanzieren.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)117**

10. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA

**I. Analyse und Grundsatzbewertung**

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen von Hartz IV zur neuen irreführenderweise leider „Arbeitslosengeld II“ genannten Fürsorgeleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige war grundsätzlich richtig und wichtig. Die Fürsorgeleistung bleibt aber nach wie vor mit deutlichen Konstruktionsfehlern behaftet. Ziel der Reform war vor allem, Kosten und Bürokratie abzubauen und im Rahmen einer umfassenden Aktivierungsstrategie erwerbsfähige Hilfeempfänger besser zu fördern und zu fordern. Funktioniert hat seit der Einführung zu Beginn des Jahres 2005 im Wesentlichen die Auszahlung der Leistung. Die erhofften Wirkungen durch Aktivierung der Arbeitslosen blieben bisher weitgehend aus. Ergebnisse waren vielmehr eine erheblichen Zunahme der Bedarfsgemeinschaften und damit verbunden eine Kostenexplosion um etliche Milliarden. Es ist jetzt dringend erforderlich, bestehende Anreizfehler zu beseitigen, Mitnahme- und Missbrauchseffekte einzudämmen und das Kompetenzdurcheinander in den Arbeitsgemeinschaften zu lösen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie mit den entsprechenden Änderungsanträgen werden hierzu nur wenige erste Schritte unternommen. Insgesamt bleiben die Vorschläge deutlich hinter den Reformnotwendigkeiten zurück.

In die richtige Richtung geht die geplante Verminderung der Anreize, als Jugendlicher durch Auszug aus der elterlichen Wohnung erhöhte Leistungen vom Staat zu erhalten. Mit der Einführung des „Arbeitslosengeldes II“ war zu beobachten, dass gerade junge Menschen mit „Hartz IV“ dem Elternhaus den Rücken gekehrt haben, eine eigene Wohnung beziehen und alles durch das staatliche Fürsorgesystem bezahlen lassen. Richtigerweise werden jetzt nicht nur Minderjährige in die Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern einbezogen, sondern auch **junge Erwachsene**, wobei gleichzeitig die Erstattung der Unterkunftskosten bei einem geplanten Auszug aus der elterlichen Wohnung an die Zustimmung des Leistungsträgers gebunden wird. Damit wird der im Jahr

2005 vielfach praktizierten „Zellteilung“ und dem Ansteigen der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zumindest in dieser Richtung ein Riegel vorgeschoben.

Die vorgesehene **Anhebung des Regelsatzes** auf einheitlich 345 Euro hingegen ist falsch. Sie lässt nicht nur die geringeren Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern unberücksichtigt, sondern führt wegen der dort im Durchschnitt niedrigeren Löhne auch zu verschärften Lohnabstandsproblemen verbunden mit geringeren Leistungsanreizen.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf einschließlich Änderungsanträgen und die Koalitionsvereinbarung hinaus gibt es weiteren **dringenden Änderungsbedarf**. Wenn mit Hartz IV mehr Wirkung am Arbeitsmarkt erzielt werden soll, müssen vor allem auch die bestehenden Anreizfehler beseitigt werden. Die systemwidrigen **Zuschläge** nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (bis ins dritte oder sogar vierte Jahr der Arbeitslosigkeit) setzen den falschen Anreiz, länger in Arbeitslosigkeit und Transferbezug zu verharren, anstatt alle Anstrengungen auf eine zügige Beschäftigungssuche und –aufnahme zu richten. In völliger Übereinstimmung mit dem Sachverständigenrat halten wir die Abschaffung für dringend geboten.

Ein ungelöstes Problem im Zusammenhang mit dem Hochschnellen der Bedarfsgemeinschaften bleibt – entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag – die Anrechnung von **Partnereinkommen** bei zusammen lebenden Paaren, wenn keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht. Es besteht weiter die Gefahr, dass allein durch die bloße Behauptung, nicht für einander einstehen zu wollen, in diesen Fällen verhindert werden kann, dass Einkommen und Vermögen des Partners bei der Bedürftigkeitsprüfung des anderen Partners berücksichtigt werden. Das führt zu deutlichen Mitnahmeeffekten. Notwendig ist deshalb, die Beweislast für das Vorhandensein einer eheähnlichen Partnerschaft von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen zu nehmen, den

zusammenlebenden Paaren aber die Möglichkeiten einzuräumen, selbst zu beweisen, dass sie keine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen.

Weiterhin sollte der mit Einführung des Sozialgesetzbuch II gelockerte **Unterhaltsrückgriff** des Leistungsträgers auf Unterhaltsverpflichtete des Hilfebedürftigen wieder besser handhabbar gemacht werden, indem eine Überleitung bestehender Unterhaltsansprüche wieder kraft Gesetzes bewirkt wird. Vor allen Dingen muss der Unterhaltsrückgriff auch bei Ansprüchen von „Arbeitslosengeld II“-Empfängern eingeführt werden, die 25 Jahre und älter sind, wie dies bis Ende 2004 im Bundessozialhilfegesetz geregelt war. Sofern die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch bestehen, ist nicht einzusehen, warum stattdessen der Steuerzahler eintreten soll.

Darüber hinaus fehlt in dem Entwurf eine gesetzliche Umsetzung der Ankündigung der Koalition, dem **Leistungsmissbrauch** energisch und konsequent entgegenzutreten. Hierzu sollte die Teilnahme von Leistungsempfängern an Telefonabfragen verpflichtend gemacht und die gesetzlichen Grundlagen für eine Erweiterung von Datenabgleichen geschaffen werden.

Die für eine effektive Verwaltung untaugliche Konstruktion der **Arbeitsgemeinschaften** von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit muss zugunsten einer stärkeren Verantwortung der kommunalen Seite geändert werden, die zumindest die Berechnung und Auszahlung des „Arbeitslosengeldes II“ umfassen sollte.

## II. Im Einzelnen:

### 1. Anhebung des Regelsatzes ohne hinreichende Beurteilungsgrundlage

Die vorgesehene Anhebung des Regelsatzes auf einheitlich 345 Euro (Änderung in § 20 Abs. 2 SGB II) in den alten und neuen Bundesländern erfolgt ohne hinreichende Untersuchung über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und ist falsch. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme unter Hinweis auf die fehlende Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 gefordert, eine Entscheidung über die Anhebung zurückzustellen. Eine Anhebung lässt die geringeren Lebenshaltungskosten in den neuen Ländern unberücksichtigt, denn trotz des bislang geringeren Regelsatzes können sich „Arbeitslosengeld II“-Empfänger in Ostdeutschland zumindest die gleiche Menge an Konsumgütern leisten wie Empfänger in den alten Bundesländern mit dem um 14 Euro höheren Satz. So kann ein arbeitsloser Hilfeempfänger in Mecklenburg-Vorpommern oder in Brandenburg mit dem bisherigen Eckregelsatz von 331 Euro Dienstleistungen und Waren kaufen, für die ein Arbeitsloser in Nordrhein-Westfalen rund 352 Euro bezahlen müsste. Überdies führt die Anpassung der Sätze nach oben vor allem vor dem Hintergrund der in den neuen Bundesländern im Durchschnitt niedrigeren Löhne auch zu verschärften Lohnabstandsproblemen, verbunden mit geringeren Leistungsanreizen.

### 2. Senkung des Regelsatzes für junge Erwachsene ist sachgerecht

Zu Recht werden auch junge Erwachsene jetzt grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern einbezogen (Änderungen in den §§ 7, 9 und 11 SGB II). Fraglich ist allerdings, ob die Altersgrenze von 25 Jahren in solchen Fällen gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sollen junge Erwachsene, die noch bei ihren Eltern wohnen, zu-

künftig nur noch 80 Prozent statt wie bisher den vollen Regelsatz erhalten. Das ist gerechtfertigt, da sich der Gesamtbedarf der Familie durch den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht erhöht. Dieser wird bereits durch den vollen Regelsatz bei einem erwerbsfähigen Elternteil bzw. zwei Regelsätzen zu 90 Prozent bei zwei erwerbsfähigen Elternteilen abgedeckt.

### 3. Stärkere Anrechnung von Einkommen und Vermögen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist richtig, jedoch noch nicht konsequent genug

In der Gesetzesbegründung wird jetzt klargestellt, dass Einkommen und Vermögen auch auf den Bedarf der Kinder des Partners angerechnet werden (Änderung in § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Der Gesetzgeber geht zu Recht davon aus, dass innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die als Familie zusammenlebt, auch nicht leibliche Kind wie jedes andere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft unterstützt werden. Es wäre auch lebensfremd, hier eine Trennung der Haushaltsführung dergestalt anzunehmen, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre Zuwendungen streng nach den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsregeln durchführen würden. Im Bereich der bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgeleistung „Arbeitslosengeld II“ ist es dem Gesetzgeber unbenommen und auch sachgerecht, eine entsprechende Anrechnung vorzunehmen. Unbeschadet dieser Anrechnung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft können etwaige Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete außerhalb der Bedarfsgemeinschaft geltend gemacht und durchgesetzt werden.

Allerdings können nicht Verheiratete nach wie vor die bloße Erklärung abgeben, nicht für einander einstehen zu wollen, und damit eine Anrechnung von Partnereinkommen für sich selbst und nicht leibliche Kinder erschweren bzw. sogar verhindern. Dieser Punkt wurde auch in der Koalitionsvereinbarung gesehen und vereinbart, die Definition der eheähnlichen Gemeinschaft und eine Beweislastumkehr zu prüfen. Ohne Einführung einer Beweislastumkehr in diesen Fällen benachteiligt die Ausgestaltung des Gesetzes Verheiratete gegenüber nicht Verheirateten, weil bei ersteren eine Anrechnung zwingend stattfindet, während letztere sich der Anrechnung entziehen können. Auch vor dem Hintergrund der Pflicht des Gesetzgebers, Ehe und Familie zu fördern, ist dies nicht hinnehmbar. Möglicherweise entsteht sogar eine familiensprengende Wirkung, wenn Ehepartner sich tatsächlich oder zum Schein trennen, um im Vergleich mit nicht verheirateten Paaren nicht schlechter zu stehen.

### 4. Anreize zum Auszug von jungen Erwachsenen aus der elterlichen Wohnung werden zu Recht vermindert

Der bisher voraussetzungslos mögliche Auszug für allein stehende junge Erwachsene zur Gründung eines mit Fürsorgeleistungen finanzierten eigenen Haushalts wird zu Recht an Bedingungen geknüpft, indem vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung des kommunalen Trägers zur Kostenübernahme eingeholt werden muss (Einfügung eines § 22 Abs. 2a SGB II). Ohne Zusicherung des kommunalen Trägers zur Kostenübernahme für Miete und Erstausrüstung der Wohnung bleibt auch der Regelsatz für unter 25-jährige bei 80 Prozent und erhöht sich nicht auf 100 Prozent, sofern diese trotzdem einen eigenen Haushalt gründen. Diese Maßnahmen sind dringend notwendig, um der signifikant ansteigenden Gründung von Single-Haushalten mit „Arbeitslosengeld II“-

Bezug entgegenzuwirken. Von Februar 2005 bis Januar 2006 war der Anstieg der Zahl der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften um die Hälfte höher als der Anstieg bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften. Mit den vorgesehenen Härteregelungen wird vermieden, dass ein weiteres Zusammenleben aus finanziellen Gründen erzwungen wird, wenn dies den Beteiligten unzumutbar ist.

#### **5. Mietkaution richtigerweise nur noch als Darlehen gewähren**

Sachgerecht ist es, eine Mietkaution an den Hilfebedürftigen grundsätzlich nur noch als Darlehen zu erbringen, weil eine Kautions im Regelfall an den Mieter zurückfließt (§ 22 Abs. 3 SGB II). Zu begrüßen ist weiterhin, dass einem Hilfebedürftigen bei Vorhandensein von nicht sofort verwertbarem Vermögen künftig ein Darlehen unter der Bedingung gewährt werden kann, dass der Anspruch auf Rückzahlung beispielsweise durch ein Pfandrecht gesichert wird (§ 23 Abs. 5 SGB II).

#### **6. Begünstigung bei verspäteter Anzeige von Einkommen entfällt**

Bei unterlassener Anzeige von anzurechnendem Einkommen wird mit einer Änderung in § 40 SGB II künftig sachgerecht verhindert, dass der „Arbeitslosengeld II“-Bezieher wie bisher 56 Prozent der überhöht ausgezahlten Leistungen für Unterkunft (mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung) behalten darf. Nach bisheriger Rechtslage ist der „Arbeitslosengeld II“-

Bezieher grotesker Weise umso besser gestellt, je später er das Einkommen meldet.

#### **7. Rentenversicherung aus Fürsorgemitteln ganz beenden**

Die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge bei „Arbeitslosengeld II“-Empfängern auf monatlich 40 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit eine Privilegierung erwerbsfähiger gegenüber nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgebaut wird und es nicht gerechtfertigt ist, aus einer Steuer finanzierten Fürsorgeleistung Versicherungsansprüche zu erwerben. Konsequenz wäre jedoch allein die vollständige Streichung gewesen.

Langfristig werden mit der Neuregelung zwar auch die Leistungsausgaben der Rentenversicherung sinken. Kurzfristig entstehen mit der Kürzung der Beiträge jedoch Beitragsausfälle in der Rentenversicherung von ca. 2 Milliarden Euro, was – isoliert betrachtet – zu einem Beitragsatzanstieg von ca. 0,2 Prozentpunkten führt. Dies muss verhindert werden, vorrangig durch Ausgaben senkende Strukturreformen, im Übrigen gegebenenfalls durch eine Anhebung des Bundeszuschusses.



**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)104**

9. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Bundesagentur für Arbeit BA

**1. Art. 1 Nr. 2 a**

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass die bisherige Verwaltungspraxis hinsichtlich der Behandlung von minderjährigen Kindern, die selbst ein Kind haben oder zusammen mit einem eigenen Partner im elterlichen Haushalt wohnen, nach der geplanten Neuregelung auch auf die Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anwendung findet. Dies bedeutet, dass Personen, die mit einem Partner oder mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben, eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Eine andere Auslegung wäre im Verwaltungsvollzug nicht kommunizierbar, insoweit bedürfte es einer gesetzlichen Klarstellung.

Bezüglich der Realisierbarkeit im IT-Verfahren A2LL wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6 Buchstabe a verwiesen.

**2. Art. 1 Nr. 2 b**

Bezüglich der Realisierbarkeit im IT-Verfahren A2LL wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6 Buchstabe a verwiesen.

**3. Art. 1 Nr. 4**

Bezüglich der Realisierbarkeit im IT-Verfahren A2LL wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6 Buchstabe a verwiesen.

**4. Art. 1 Nr. 5 b**

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern**

Durch die geplante Gesetzesänderung in Art. 1 Nr. 2 könnte der insoweit unveränderte Wortlaut § 20 Abs. 2 nunmehr Anlass zu Missverständnissen geben, als danach „allein stehenden“ Personen die volle Regelleistung von 345 Euro zusteht. Der Begriff „allein stehend“ ist gesetzlich nicht definiert und wird unterschiedlich ausgelegt. Soweit man ihn dahingehend versteht, dass „allein stehend“ gleichbedeutend damit ist, keinen Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 zu haben könnte man folgern, dass auch Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben und bei ihren Eltern wohnen „allein stehend“ sind und die volle Regelleistung erhalten. Um Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug zu vermeiden, wird daher eine gesetzliche Klarstellung angeregt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung – auch unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger – wäre es aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit zudem hilfreich, die Begriffe „allein stehend“ und „allein erziehend“ gesetzlich zu definieren.

Unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Testphase und Produktivsetzung der Software A2LL kann eine Regelsatzanpassung zum 01.07.2006 erfolgen.

Eine Angleichung des Regelsatzes zum 01.01.2005, wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagen, ist nicht umsetzbar, da eine Parametrierung des Regelsatzes in A2LL nur für die Zukunft vorgenommen werden kann.

**5. Art. 1 Nr. 5 c**

**Erweiterung des Begriffs der Bedarfsgemeinschaft (U25)**

Das System A2LL lässt die Aufnahme „volljähriger Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ in eine bestehende Bedarfsgemeinschaft nicht zu.

Es müssten funktionale Änderungen in der Software vorgenommen werden, die zunächst abschließend fachlich zu spezifizieren wären. Erst dann kann von der BA eine Änderungsanforderung für die Software erstellt werden, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer eine Aussage zum Realisierungszeitpunkt treffen kann.

Eine Realisierung ist nicht vor dem 01.01.2007 möglich, da die Projektplanung, einschließlich des Aufsetzens weiterer priorisierter Funktionalitäten, bereits jetzt bis in die zweite Jahreshälfte 2006 reicht. Eine Umgehungslösung für einen Übergangszeitraum ist nicht möglich.

**6. Art. 1 Nr. 5 d Buchstabe aa**

Bezüglich der Realisierbarkeit im IT-Verfahren A2LL wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6 Buchstabe a verwiesen.

**7. Art. 1 Nr. 6 a****Erstbezug einer Wohnung ohne Zusicherung des kommunalen Trägers (U 25)**

Da die Änderungen des Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a im Gesamtzusammenhang mit den Änderungen des Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c zu sehen sind, ist eine Realisierung im Verfahren A2LL nicht vor dem 01.01.2007 möglich.

**8. Art. 1 Nr. 10****Übergangsregelung**

Wie unter Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c und Nr. 6 Buchstabe a ausgeführt, ist eine Realisierung im Verfahren A2LL nicht vor dem 01.01.2007 möglich.

**9. Art. 2 Nr. 1 a und b****Vermeidung von Doppelversicherungen in der Rentenversicherung (RV)**

Das System A2LL lässt die Auswahl „nicht versichert“ in der RV nicht zu. Diese neue Alternative ist mit funktionalen Änderungen in der Software verbunden und muss daher zunächst abschließend fachlich spezifiziert werden.

Bereits jetzt kann aufgrund der gegenwärtigen Projektplanung gesagt werden, dass eine Realisierung im Verfahren A2LL nicht vor dem 01.07.2007 möglich sein wird. Nähere Aussagen zum Realisierungszeitpunkt im

Verfahren A2LL können erst nach einer groben Spezifizierung der BA für die Software getroffen werden, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer eine Aussage zum Realisierungszeitpunkt erarbeitet. Eine Umgehungslösung für einen Übergangszeitraum ist nicht möglich.

**10. Art. 2 Nr. 2 a****Reduzierung des Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Testphase und Produktivsetzung der Software A2LL kann eine Anpassung der beitragspflichtigen Einnahme von 400 Euro auf 205 Euro zum 01.01.2007 erfolgen.

**11. Art. 2 Nr. 2 b**

Der Wegfall des § 166 Abs. 2b ist mit funktionalen Änderungen in der Software verbunden und muss daher zunächst abschließend fachlich spezifiziert werden.

Bereits jetzt kann aufgrund der gegenwärtigen Projektplanung gesagt werden, dass eine Realisierung im Verfahren A2LL nicht vor dem 01.07.2007 möglich sein wird. Nähere Aussagen zum Realisierungszeitpunkt im Verfahren A2LL können erst nach einer groben Spezifizierung der BA für die Software getroffen werden, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer eine Aussage zum Realisierungszeitpunkt erarbeitet. Eine Umgehungslösung für einen Übergangszeitraum ist nicht möglich.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)84neu**

8. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB

**Vorbemerkung**

Die nachfolgende Stellungnahme äußert sich auf der Basis wissenschaftlicher Befunde zu einer Anhebung der Regelsätze beim ALG II in Ostdeutschland. Sie geht auf ausgewählte Aspekte ein und liefert im Wesentlichen Hintergrundinformationen für das Gesetzgebungsverfahren.<sup>1</sup>

**1.) Regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten**

Die Regelsätze der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen die Bedarfe des täglichen Lebens und für eine Teilnahme am kulturellen Leben der Hilfebedürftigen decken. Den größten Anteil am Regelsatz haben die angesetzten Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke (knapp 40%). Von der amtlichen Statistik werden jedoch gegenwärtig keine regional differenzierten Preisindizes für entsprechende Warenkörbe ermittelt, aus denen eine objektiv nachvollziehbare Differenzierung der Lebenshaltungskosten nach West / Ost, nach Bundesländern oder Kreisen ableiten ließe.

Die aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben abgeleiteten Regelsätze spiegeln nicht nur evtl. unterschiedliche Kosten der Bedarfspositionen, sondern auch Differenzen in Verbrauchsgewohnheiten, Ausstattungen und Präferenzen. Sie bilden daher nur eingeschränkt unterschiedliche Kosten für standardisierte Warenkörbe des täglichen Bedarfs ab.

Erfahrungsgemäß gibt es regionale Preisdifferenzen, die jedoch nicht entlang der bisherigen Regelsatz-Differenzierung zwischen West und Ost verlaufen dürften. Wenn z.B. in ländlichen Gebieten bestimmte Konsumartikel weniger kosten, könnte der Aufwand für Fahrkosten größer sein, um entsprechende Einkäufe zu tätigen.

Die wesentliche Differenzierung der Lebenshaltungskosten dürfte bei Wohnung und Miete liegen, die über die

Kosten der Unterkunft gedeckt werden und somit die Regelsätze nicht beeinflussen.

Aus dieser Perspektive erscheint eine Differenzierung der Regelsätze nach West- und Ostdeutschland nicht sinnvoll und eine Anpassung gerechtfertigt.

**2.) Anreizwirkungen einer Anhebung der Regelsätze**

Grundsätzlich können großzügige Transferleistungen sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit haben. Einerseits stellt eine großzügige soziale Absicherung so etwas wie einen „automatischen Stabilisator“ dar, der bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit sowohl auf der Mikro- als auch Makroebene den Konsum stützt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld fördert außerdem die Effizienz der Arbeitsplatzsuche, weil der Arbeitslose dann nicht gezwungen ist, das erste beste Angebot annehmen zu müssen. Dies unterstützt die Ausgleichsprozesse auf dem Arbeitsmarkt und erleichtert damit die Anpassung an den Strukturwandel.

Andererseits können hohe Lohnersatzleistungen zu fehlenden Anreizen bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme beitragen. Gesamtwirtschaftlich können daraus ein höheres Niveau und eine längere Dauer der Arbeitslosigkeit resultieren.

Für die monetären Anreizwirkungen, die von einer Anpassung der Arbeitslosengeld II-Regelsätze ausgehen, ist von besonderer Bedeutung, wie hoch die dann erreichbaren Ansprüche in Relation zum Einkommen sind, das in einer regulären Beschäftigung erzielbar wäre.

<sup>1</sup> Die Stellungnahme wurde verfasst von Hermann Gartner, Susanne Koch und Helmut Rudolph.

**Tabelle 1**

**Vergleich von Arbeitslosengeld II und äquivalentem Marktlohn**  
- Westdeutschland in Euro -

	<b>Arbeitslosengeld II</b> (einschl. Sozialgeld für weitere Haushalts- mitglieder und Unter- kunftskosten) - <b>ALG II plus</b> <b>befristeter Zuschlag</b> <sup>1)</sup>	Nettostunden- lohn bei 40 h/Woche <sup>2)</sup>	Bruttostundenlohn bei 40h/Woche
Alleinstehend	662-822	3,08 - 4,38	3,68 - 5,65
Alleinerziehend, ein Kind unter 7 Jahre	1090-1310	3,35 - 4,96	4,21 - 6,31
Verheirateter Alleinverdiener	1034-1354	5,63 - 7,81	7,08 - 9,81
Verheirateter Alleinverdiener, zwei Kinder unter 7 Jahre	1574-2014	3,82 - 7,35	4,79 - 9,23

<sup>1)</sup> Die obere Grenze des ALG II-Anspruchs enthält den maximalen befristeten Zuschlag im ersten Jahr des Bezugs der Grundsicherung

<sup>2)</sup> Bei der Berechnung des Nettolohnes ist das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Wohngeld berücksichtigt worden

Quelle: BMWA; eigene Berechnungen

Für Arbeitslosengeld II-Bezieher in Westdeutschland hat das IAB gezeigt (vgl. Tabelle 1), dass sich besonders für Mehrpersonenhaushalte mit Regelleistung, Kosten der Unterkunft und sonstigen Zuschlägen Ansprüche ergeben können, die zwischen 1600 und 2000€ liegen. Umgerechnet auf eine Vollzeitbeschäftigung ohne Transferbezug bedeutete dies, dass in solchen Haushalten Bruttostundenlöhne bis zu knapp 10 € erzielt würden müssten, um das gleiche Nettoeinkommen zur Verfügung zu haben. Berücksichtigt man, dass in Westdeutschland gut 15% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2003 ein Bruttoeinkommen unter 1600€ erzielten, könnte dies für Langzeitarbeitslose schon eine zu große Hürde sein.

Bei einer Angleichung des Regelsatzes in Ostdeutschland würde dieses Problem u.U. verschärft auftreten. Zwar wären die durchschnittlichen Leistungen für ALG II-Bezieher vor allem wegen der um rd. 50€ geringeren Kosten der Unterkunft immer noch niedriger als im Westen, aber wegen des geringeren Lohnniveaus in den neuen Bundesländern ist dort der Anteil von Niedriglohnjobs deutlich höher: über 34% aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten verdienen hier weniger als 1600€ brutto, 9% sogar weniger als 1000€ (Tabelle 2). Durch eine Regelsatzerhöhung um 14€ würden die äquivalenten Bruttostundenlöhne für Alleinstehende um rd. 0,10€, die für den Vierpersonen-Alleinverdienerhaushalt um rd. 0,25€ steigen. Ob dies messbare Verhaltensänderungen zur Folge hat, hängt im Wesentlichen davon ab, welche

Rolle monetäre Anreize für die Entscheidungen der ALG II-Bezieher spielen.

### 3.) Veranschlagte Kosten

Durch die Gesetzesänderung entstehen Mehrkosten vor allem aus drei Gründen:

- a.) Bei bisherigen ALG II-Beziehern erhöhen sich die Regelsätze bei Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Mehrbedarfzuschlägen, was zu Lasten des Bundes geht.
- b.) Bei Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund von Anrechnungen bisher nur KdU erhielten, erhöhen sich die KdU-Zahlungen und möglicherweise kommen Regelleistungen hinzu. Dies geht zu Lasten von Kommunen und Bund.
- c.) Bedarfsgemeinschaften, deren Einkünfte bisher knapp über der Bedarfsgrenze lagen, erhalten Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft. Dies geht zu Lasten der Kommunen. Sofern auch Ansprüche auf Zahlung von SV-Beiträgen entstehen, geht dies zu Lasten des Bundes. Die Einbeziehung in die Sozialversicherung für bestimmte Haushaltstypen könnte einen Anreiz ausüben, auch bei geringen Ansprüchen einen ALG II-Antrag zu stellen.

Die in der Gesetzesbegründung genannte Größenordnung scheint realistisch zu sein, kann jedoch nicht überprüft werden.

Tabelle 2

**Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte\***

Bruttomonatslohn bis ... €	Bundesrepublik Deutschland		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Personen in Tausend	Anteil	Personen in Tausend	Anteil	Personen in Tausend	Anteil
<b>Alle</b>						
1.000	1.338	6,7%	981	6,1%	357	9,2%
1.600	3.808	19,0%	2.469	15,3%	1.338	34,5%
insgesamt	20.065		16.184		3.881	
<b>Nach Geschlecht:</b>						
<b>Männer</b>						
1.000	484	3,7%	361	3,4%	124	5,5%
1.600	1.593	12,3%	916	8,5%	676	30,3%
insgesamt	12.968		10.733		2.235	
<b>Frauen</b>						
1.000	854	12,0%	621	11,4%	233	14,2%
1.600	2.215	31,2%	1.553	28,5%	662	40,2%
insgesamt	7.097		5.451		1.646	
<b>Nach Ausbildung:</b>						
<b>ohne Ausbildung, ohne Abitur</b>						
1.000	152	7,1%	125	6,3%	27	16,4%
1.600	485	22,7%	410	20,7%	76	46,0%
insgesamt	2.140		1.976		164	
<b>mit Ausbildung oder Abitur</b>						
1.000	722	5,4%	505	4,7%	216	8,0%
1.600	2.223	16,6%	1.286	12,0%	937	34,5%
insgesamt	13.390		10.679		2.712	
<b>FH/Uni</b>						
1.000	37	1,8%	31	1,9%	6	1,3%
1.600	86	4,2%	61	3,8%	26	5,6%
insgesamt	2.038		1.578		459	
<b>Ausbildung unbekannt</b>						
1.000	429	17,2%	321	16,4%	108	19,8%
1.600	1.014	40,6%	713	36,6%	301	55,1%
insgesamt	2.497		1.951		546	

\*Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30. Juni 2003; ohne geringfügig Beschäftigte, Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte, neue Bundesländer einschließlich Berlin.

**Datengrundlage** ist die Beschäftigtenhistorik. Sie geht aus den Meldungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger hervor.

Ausgewiesen wird der Bruttomonatslohn. Er wird hochgerechnet aus dem durchschnittlichen Tagesentgelt für den Meldezeitraum. In den meisten Fällen umfasst der Zeitraum das Kalenderjahr. **Sonderzahlungen**, wie Weihnachtsgeld, sind dann anteilig eingerechnet. In Fällen kürzerer Meldezeiträume sind diese Zahlungen zum Teil nicht enthalten.

Der Lohn wurde **nur für die Hauptbeschäftigung** ermittelt. Hat eine Person mehrere parallele Beschäftigungsverhältnisse, wurde nur das mit dem höchsten Einkommen gezählt.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)115**

10. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.  
**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie den beiden weitergehenden Anträgen.

**a) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Die politische Intention bei der Angleichung der Regelleistungen im SGB II zwischen den alten und den neuen Bundesländern wird von uns grundsätzlich geteilt und erfährt in der kommunalen Praxis Zustimmung. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass Unterschiede im Verbrauchsniveau und im privaten Konsumverhalten nicht nur zwischen alten und neuen Bundesländern bestehen, sondern im ganzen Bundesgebiet regionale Besonderheiten existieren.

Wir befürchten jedoch erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Kreise und die kreisfreien Städte aufgrund der Erhöhung der Regelsätze in den neuen Bundesländern. Unmittelbare Folge der Erhöhung der Regelsätze wird der Anstieg der Kosten des Arbeitslosengeldes II für die Bedarfsgemeinschaften sein, die bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen. Der Differenzbetrag, der bei anrechenbarem Einkommen und Vermögen auf die von den Kommunen finanzierten Leistungen für Unterkunft und Heizung entfällt, wird durch den erhöhten Anteil für das Arbeitslosengeld II verringert. Darüber hinaus ist als mittelbare Folge der Erhöhung von Sozialleistungen grundsätzlich mit einer Ausweitung des berechtigten Personenkreises zu rechnen, die dann erstmals Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II erhalten werden. Die durchschnittlichen Bruttoverdienste in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin liegen derzeit nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in vielen Branchen noch deutlich unter den durchschnittlichen Bruttoverdiensten im früheren Bundesgebiet. Dies gilt insbesondere auch für den Niedriglohnsektor. Es ist daher ein erheblicher Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug des SGB II zu befürchten mit der Folge eines Kostenanstieges für Leistungen nach dem SGB II insgesamt und einer Erhöhung des Verwaltungs-

und Personalaufwandes zur Betreuung dieser Bedarfsgemeinschaften.

Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen wird durch die zusätzlichen Leistungsberechtigten ansteigen. Auch erwerbsfähige Hilfebedürftige, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen lediglich aufstockend Leistungen erhalten, werden statistisch erfasst.

Insgesamt ist die Verringerung des Abstandes zwischen Sozialleistungen nach dem SGB II für erwerbstätige Hilfebedürftige und dem erzielbaren Bruttoeinkommen insbesondere im Niedriglohnbereich sehr kritisch zu sehen. Die sozialpolitische Wirkung eines verringerten Lohnabstandes führt vielfach zu einer Demotivierung sowohl arbeitssuchender Personen als auch erwerbsfähiger Personen, deren Einkommen nur das Existenzminimum sichert. Die Vermittlung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den 1. Arbeitsmarkt gestaltet sich aus diesem Grunde um so schwieriger, als dass finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme durch die Verringerung des Lohnstandes kleiner werden, bzw. entfallen.

Als weitere mittelbare Folge der Erhöhung der Regelsätze in den neuen Bundesländern befürchten wir einen erheblichen Druck auf die Länder, auch die Regelleistungen für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB XII in den Regelsatzverordnungen ab dem 1. Juli 2006 den Regelsätzen in den alten Bundesländern anzugleichen. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung wird zwar dargelegt, dass es sich bei der Regelleistung nach SGB II – anders als in der Sozialhilfe – um eine Leistung des Bundes handelt, deren Vereinheitlichung darum gerechtfertigt sei. Dabei wird jedoch der politische Rechtfertigungsdruck auf die Länder und Kommunen bei der Festlegung der Regelleistungen im SGB XII verkannt. Diesen Anstieg der Kosten für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB XII sowie die ggf. auch hier anstehende Ausweitung des Berechtigtenkreises wird die Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger des SGB XII unmittelbar finanziell belasten. Diese mittelbaren Auswirkungen der Grundsatzentscheidung im SGB II in Bezug

auf die Angleichung der Regelleistungen kann bei der Gesamtbetrachtung der Kosten der öffentlichen Haushalte nicht außer Acht bleiben. Eine genaue Bezifferung ist derzeit nicht möglich, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB XII vom Statistischen Bundesamt derzeit noch nicht genau benannt werden kann.

Wir schließen uns insofern der Stellungnahme des Bundesrates an, die er in seiner 815. Sitzung am 14. Oktober 2005 beschlossen hat. Es ist zutreffend, dass mit der beabsichtigten Erhöhung der Regelleistung für die neuen Länder die nach § 20 Abs. 4 SGB II vorgesehene Anpassungssystematik durchbrochen wird, wonach sich die Höhe der Regelleistung an den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes bzw. den Anpassungen im SGB XII orientiert. Der Vorschlag des Bundesrates, eine Entscheidung über die Änderung der Höhe der Regelleistung bis zur Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 zurückzustellen, sollte daher beachtet werden.

**b) zum Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE**

Den Vorschlag der Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 können wir aus den dargelegten Gründen nicht mittragen. Die technische Umsetzung höherer Regelleistungen in der verwendeten IT-Software ist erst Mitte 2006 möglich. Eine Bearbeitung aller Leistungsanträge per Hand durch die Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften infolge einer rückwirkenden Erhöhung der Regelleistungen ist aus Gründen des erheblichen Verwaltungsmehraufwandes und den daraus resultierenden unmittelbaren Folgen für die sonstigen Leistungen der Arbeitsgemeinschaften nicht vertretbar.

**c) zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

**Änderungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3, § 22 Abs. 2 a, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II soll die Begründung eigener Bedarfsgemeinschaften durch unterverheiratete erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren mit den durch die bisherigen Regelungen im SGB II gegebenen Ansprüchen auf den Bezug einer eigenen Wohnung eingedämmt werden, was von den Kreisen und kreisfreien Städten als eine Ursache dafür benannt wird, dass die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung erheblich über den Erwartungen liegt. Allerdings besteht erhebliche Skepsis, ob die Bindung dieser Leistungen an weitergehende Voraussetzungen, wie sie nunmehr in § 22 Abs. 2 a SGB II vorgesehen sind, das geeignete Mittel dafür darstellen. In der beschriebenen Fallgestaltung erscheint nur der Ausschluss von Leistungsansprüchen als zielführend. Bei dem nun vorgesehenen Instrument der Zusicherung wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand gegenüber einem nur geringen Erfolg erwartet. Stattdessen wird eine Übernahme der bisherigen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Personen unter 25 Jahren, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen

sind und erst danach Antrag auf Leistungen des SGB II stellen, von der Regelung nicht erfasst werden.

Die Zurechnung der erwerbsfähigen Angehörigen unter 25 Jahren zu den Bedarfsgemeinschaften der im gleichen Haushalt lebenden Eltern führt nach der neu in § 20 Abs. 2 a SGB II aufgenommenen Regelungen auch zu einer Begrenzung der Leistungen für diesen Personenkreis auf 80 % der Regelleistung.

**Übernahme von Mietschulden**

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 22 Abs. 5 SGB II beinhaltet eine Erleichterung für die Übernahme von Mietschulden von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber dem bisher geltenden Recht. Bislang können Mietschulden als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Das zuletzt genannte Kriterium der Verhinderung der Beschäftigungsaufnahme soll dem Änderungsantrag zufolge gestrichen werden. Diese Annäherung an die Voraussetzungen für die Übernahme von Mietschulden im SGB XII wird zwar auch von kommunalen Praktikern angesichts wachsender Probleme durch drohende Obdachlosigkeit unterstützt. Die Übernahme von Mietschulden kann im Einzelfall wirtschaftlicher und integrationsfördernder sein als umfangreiche Hilfen bei eingetretener Wohnungslosigkeit. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die strengen Kriterien des bisher geltenden § 22 Abs. 5 SGB II angesichts der grundsätzlichen Erwerbsfähigkeit der Hilfebedürftigen und damit auch ihrer gegenüber dem Personenkreis im SGB XII gesteigerten Möglichkeiten zur Selbsthilfe gerechtfertigt erscheinen. Auch die großzügigeren Regelungen im SGB II zu Schonbeträgen bei Einkommen und Vermögen gegenüber den Regelungen im SGB XII können die strengeren Voraussetzungen im Falle der Mietschuldenübernahme rechtfertigen.

Allerdings geht die jetzige Formulierung weit über den beschriebenen gewollten Sachverhalt hinaus. Es wird deshalb gebeten, in jedem Fall die darlehensweise Gewährung auf Mietschulden ohne Energiekosten zu begrenzen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs. 5 SGB II wird in jedem Fall zu Leistungsausweitungen im Bereich der Mietschuldenübernahme führen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung zu finanzieren sind. Wir erwarten daher Mehrkosten für die kommunalen Haushalte in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.

**Verwertung von Vermögen**

Der Änderungsantrag sieht eine Ergänzung des § 23 Abs. 5 SGB II vor, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen als Darlehen bekommen sollen, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Diese von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen werden die Gesamtkosten des SGB II erhöhen, da bisher eine Härtefallregelung beim Einsatz von zu berücksichtigendem Vermögen nicht vorgesehen war.

**Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages**

Die Änderung des SGB VI zur Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages für erwerbsfähige Hilfebedürftige von derzeit 78 Euro auf 40 Euro monatlich wird von uns

abgelehnt. Die niedrigere Absicherung dieses Personenkreises wird in vielen Fällen zu einer Versorgungslücke im Alter beitragen, die vermutlich zu entsprechend höheren Grundsicherungsleistungen der kommunalen Träger führen wird. Gerade langzeitarbeitslose Personen können aufgrund ihrer unterbrochenen Erwerbsbiographien und der Aufzehrung von anzurechnendem Vermögen häufig keine existenzsichernden Rentenanwartschaften oder

sonstige finanzielle Absicherungen für das Rentenalter in ausreichendem Maße aufbauen. Damit werden Lasten, die nach derzeitiger Rechtslage vom Bund zu tragen sind, in die Zukunft und auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert.



**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)112**

10. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.  
**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Deutsche Rentenversicherung Bund

**A. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

In Art. 1 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts bundeseinheitlich auf 345 Euro festzulegen. Die gesetzliche Rentenversicherung ist von einer Vereinheitlichung der Regelleistung nicht betroffen. Von einer Stellungnahme wird deshalb abgesehen.

**B. Antrag der Fraktion DIE LINKE „Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005“ - Drucksache 16/120 -**

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE zielt darauf, die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in den neuen Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 an das Niveau in den alten Ländern anzugleichen. Auch eine solche Regelung würde die gesetzliche Rentenversicherung nicht betreffen. Von einer Stellungnahme wird deshalb abgesehen.

**C. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99, - Ausschussdrucksache 16(11)80 -**

**Artikel 2 Ziffer 1b und Ziffer 2a: Wegfall der Rentenversicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II bei gleichzeitiger Erfüllung anderer Versicherungspflichttatbestände und Absenkung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Mit der Einfügung des Buchstaben e in § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI soll erreicht werden, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II keine Rentenversicherungspflicht begründet, wenn die betreffende Person versicherungspflichtig beschäftigt ist oder versicherungspflichtig selbstständig tätig ist oder eine Sozialleistung im Sinne von Satz 1 Nr. 3, z. B. Arbeitslosengeld, bezieht. Durch Änderung des § 166 Abs. 1 Nr. 2a

SGB VI sollen die beitragspflichtigen Einnahmen bei Personen, die Arbeitslosengeld II oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, von 400 Euro auf 205 Euro abgesenkt werden. Bei Zugrundelegung des zurzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragssatzes von 19,5 % ergibt sich daraus eine monatliche Beitragszahlung von 39,98 Euro.

Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI gilt derzeit als beitragspflichtige Einnahme bei Personen, die Arbeitslosengeld II oder im Anschluss an Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, ein monatlicher Betrag von 400 Euro. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag zur Rentenversicherung von 78 Euro (19,5 % von 400 Euro), der nach § 170 Abs. 1 SGB VI vom Bund zu tragen ist. Die vorgesehene Regelung reduziert den Beitrag auf etwa die Hälfte. Auch der mit Einfügung des § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e SGB VI bezweckte Wegfall der Versicherungspflicht für Arbeitslosengeld II-Bezieher, die zugleich andere Versicherungspflichttatbestände erfüllen, führt zu Beitragsausfällen.

In der allgemeinen Rentenversicherung bewirken die Verminderung des monatlichen Beitrags von 78 Euro auf rund 40 Euro und der Wegfall der Versicherungspflicht für Arbeitslosengeld II-Bezieher, die zugleich andere Versicherungspflichttatbestände erfüllen, Beitragsausfälle in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro jährlich. Insgesamt entspricht dies etwa 0,2 Beitragsatzpunkten.

Die Verringerung der monatlichen Beiträge führt zudem zu einer deutlichen Reduzierung der Rentenanwartschaften der Versicherten. Wird Arbeitslosengeld II ein Jahr lang bezogen, ergibt sich unter Berücksichtigung des heutigen aktuellen Rentenwerts eine Rentenanwartschaft von 4,28 Euro monatlich. Nach der vorgesehenen Änderung des § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI werden es nur noch 2,19 Euro im Monat

sein. Der Rentenanspruch aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II wird also fast halbiert. Der geringere Beitrag wird sich auch auf die Höhe des Gesamtleistungswerts negativ auswirken und damit den Wert der beitragsfreien Zeiten mindern. Bei denjenigen, die derzeit nicht nur wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig sind, sondern auch aufgrund anderer Versicherungspflichttatbestände, werden die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II erwachsenden Rentenanwartschaften nicht nur halbiert, sondern sie entfallen ganz.

Darüber hinaus hat die Rentenversicherung bereits bei Einführung der Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II dargelegt, dass mit den ge-

ringen Beiträgen nur die Ansprüche auf die Altersrente finanziell abgedeckt werden. Alle anderen Ansprüche, die mit diesen Beiträgen erworben werden, insbesondere die Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen und Erwerbsminderungsrenten, sind davon nicht gedeckt. Die geplante Reduzierung der Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II wird diese Problematik weiter verschärfen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)113**

10. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** - Drucksache 16/99 -
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.  
**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005** - Drucksache 16/120 -

Detlef Schütt, Kreis Coesfeld

**I. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 16/99 vom 29.11.2005 und Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/120**

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird nicht verkannt, dass es sich bei der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) um Leistungen des Bundes handelt und es von daher vertretbar sein kann, ausschließlich einen einheitlichen Wert zugrunde zu legen, um auf diese Weise dem Bedarfsdeckungsgrundsatz zu genügen und das soziokulturelle Existenzminimum bundesweit sicherzustellen. Daher könnte dem Ziel des Gesetzentwurfes beigeplant werden, die Regelleistungen des SGB II in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern anzugleichen.

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Haushalte, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, muss hier jedoch entschieden widersprochen werden.

Nach Berechnung des Bundes würde die Erhöhung der Regelleistung von heute 331 € auf künftig 345 € zu Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt 260 Mio. € führen. Davon hätte der Bund 220 Mio. € und die Kommunen (Ost) 40 Mio. € zu tragen. Unter Berücksichtigung der derzeit katastrophalen Lage der öffentlichen Haushalte ist von dieser Erhöhung abzusehen. Die Städte und Gemeinden sind derzeit nicht in der Lage, diese zusätzlichen 40 Mio. € zu tragen.

Es wird hier aber nur von geschätzten Mehrbelastungen ausgegangen. Wieviel neue Hilfesuchende danach tatsächlich anspruchsberechtigt sein werden, ist nicht bekannt.

Zu berücksichtigen ist, dass die Finanzlage der Kommunen bereits jetzt sehr angespannt ist und sich in absehbarer Zeit noch verschärfen wird. Die Kommunen können die ausgewiesenen Defizite nicht mehr durch Rücklagenentnahmen, Substanzverzehr

oder Vermögensveräußerungen ausgleichen. Nach derzeitigem Stand werden sich in 2006 voraussichtlich vier Kommunen im Kreis Coesfeld im Haushaltssicherungskonzept befinden. Daran wird die Grenze der Belastbarkeit der Kommunen erkennbar. Diese Belastungen dürften in den fünf neuen Ländern mindestens genauso hoch sein. Eine Erhöhung der Regelleistungen würde daher zu einer weiteren Verschuldung mindestens in oben genannter Höhe führen.

Auch der Vollzugaufwand für die Angleichung der Regelleistungen führt zu erheblichen personellen Belastungen. Nach dem Entwurf ist beabsichtigt, das Gesetz rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft treten zu lassen. Das würde bedeuten, dass alle Bescheide auf Gewährung von SGB II-Leistungen rückwirkend zum 01.01.2006 aufgehoben und neu beschieden werden müssten. Dies bindet sowohl personelle als auch sächliche Ressourcen. Schon heute wird oft beklagt, dass keine ausreichenden sächlichen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen, um neben der Gewährung von Transferleistungen auch aktive Leistungen zu gewähren. Hierzu zählt insbesondere das Fallmanagement, die Vermittlung von SGB II-Leistungsberechtigten auf den ersten Arbeitsmarkt sowie Angebote im Rahmen von passgenauer Hilfeplanung.

Zusätzlicher Vollzugaufwand würde durch die Gesetzesänderung auch insbesondere im Bereich der Einnahmen aus Unterhalt entstehen. Durch die geänderten Bescheide zum 01.01.2006 würden sich auch die Anteile des Bundes und der Kommunen an den Einnahmen aus Unterhalt verschieben. Zeitaufwändige Einzelabrechnungen wären hier die Folgen.

Vorstehende Bedenken gelten erst recht, wenn, wie von der Fraktion DIE LINKE beantragt, das Gesetz rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft treten würde.

## II. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD – Ausschussdrucksache 16(11)80

### 1. Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 9 Abs. 2 SGB II)

Die durch den Änderungsantrag beabsichtigte Neuregelung führt zunächst dazu, dass Eltern oder ein Elternteil nicht nur für minderjährige Kinder, sondern nunmehr auch für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ihr Einkommen und Vermögen voll einsetzen müssen. Nach der jetzigen Rechtslage ist in diesen Fällen eine Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der Eltern nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 SGB II im Rahmen einer Unterhaltsvermutung möglich. Die Praxis hat gezeigt, dass die Prüfung, ob die Unterhaltsvermutung der vorgenannten Regelung greift, immer wieder auf Schwierigkeiten stößt, da Erklärungen der Leistungsberechtigten und vorgelegte Unterlagen oft ein widersprüchliches Bild der tatsächlichen Gegebenheiten in der Familie entstehen lassen. Insoweit erleichtert die im Änderungsantrag vorgesehene Regelung die tägliche Arbeit vor Ort und ist daher grundsätzlich wünschenswert. Ferner ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Familienverbandes der Selbsthilfewille gestärkt wird.

Der Änderungsantrag sieht außerdem auch eine Erweiterung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes dahingehend vor, dass das Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft auch zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht leiblicher Kinder eingesetzt werden muss. Zukünftig wäre danach also auch Einkommen und Vermögen für Stiefkinder und Kinder des nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, aber auch für Kinder des Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft einzusetzen, soweit diese zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Besonders für den letzteren Fall wird die Umsetzung in der Praxis größere Schwierigkeiten bereiten.

Bereits unter der derzeit geltenden Rechtslage wird von vielen Paaren bestritten, dass sie in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Die Nachweisführung, dass eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, gestaltet sich zurzeit äußerst schwierig. Es ist zu erwarten, dass, wenn zukünftig der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sein Einkommen und Vermögen auch für die Kinder des anderen Partners einzusetzen hat, das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft noch vehementer bestritten wird und für die Praxis weitere Probleme entstehen werden, die ggf. nur durch entsprechende Hausbesuche mit dem dafür notwendigen erhöhten Personalbedarf geklärt werden können.

Daher sollte vom Gesetzgeber eine Legaldefinition sowie Kriterien vorgegeben werden, aufgrund derer vermutet werden kann, dass eine eheähnliche Gemeinschaft besteht. Soweit diese Vermutung nicht zutreffend ist, sollte es dann den Betroffenen überlassen bleiben, den Gegenbeweis anzutreten bzw. die Vermutung zu entkräften.

Das geplante Einsetzen von Einkommen und Vermögen geht über die Vorschriften der Sozialhilfe hinaus, da dort lediglich eine Unterhaltsvermutung bei aus-

reichendem Einkommen und Vermögen des Lebenspartners bezogen auf die Kinder des anderen Partners normiert ist.

### 2. Kindergeld als zu berücksichtigendes Einkommen (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Durch die im Änderungsantrag vorgesehene Neuregelung wird das Kindergeld als Einkommen des dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zugerechnet, soweit es bei ihm zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Diese Änderung folgt in konsequenter Weise der Änderung zum Einkommenseinsatz in der Bedarfsgemeinschaft.

### 3. Regelleistung für volljährige Kinder im Haushalt der Eltern (§ 20 Abs. 2 SGB II)

Es wird begrüßt, dass künftig dem Haushalt ihrer Eltern angehörende volljährige Kinder bis 25 Jahre eine Regelleistung in Höhe von 80 v. H. erhalten sollen.

Dafür, dass diesen Kindern wie bisher mit Vollendung des 18. Lebensjahres die volle Regelleistung zusteht, ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass Kinder, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Haushalt der Eltern lebten, genau ab Erreichen des 18. Lebensjahres an den Generalkosten des Haushaltes beteiligt werden.

### 4. Leistungsansprüche bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt (§§ 20 Abs. 2a, 22 Abs. 2a und 23 Abs. 6 SGB II)

Seit Einführung des SGB II haben häufig Personen unter 25 Jahre Leistungsansprüche geltend gemacht, die zuvor erstmalig aus dem Haushalt der Eltern in eine eigene Wohnung gezogen waren.

Dass die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in diesen Fällen von der Zusicherung des kommunalen Trägers abhängig gemacht werden soll, wird befürwortet. Die trotz Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen eng gezogenen Voraussetzungen, unter denen die Zusicherung beansprucht bzw. von ihr abgesehen werden kann, werden als ausreichend angesehen, jedem Einzelfall Rechnung zu tragen.

Der Wortlaut der vorgesehenen Regelung widerspricht jedoch der Begründung: Die Regelung bezieht sich auf jeden Umzug einer Person unter 25 Jahre, also auch auf Fälle, in denen bereits zuvor eine eigene Wohnung bewohnt wurde. Dann wäre der Absatz 2a lex specialis für alle Fälle der Umzüge von Personen unter 25 Jahren. Nach der Begründung müsste allerdings für den erstmaligen Auszug § 22 Absatz 2a gelten und für einen weiteren Umzug dann § 22 Absatz 2 SGB II.

Konsequent ist es, in Fällen, in denen die Zusicherung nicht erteilt werden muss, auch die Regelleistung bei 80 v. H. zu belassen und Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung nicht zuzubilligen.

### 5. Übernahme von Mietkautionen (§ 22 Abs. 3 SGB II)

Es wird als sinnvoll angesehen, Mietkautionen im Regelfall als Darlehen zu erbringen, wie es sich bei

der Gewährung von Sozialhilfe in der Vergangenheit bewährt hat.

#### 6. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II)

Der berechtigten Kritik an der in der Praxis leer laufenden bisherigen Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II und der einzigen Ausnahme vom Ausschluss SGB II-Leistungsberechtigter von Sozialhilfeansprüchen in § 34 SGB XII wird nun durch die Aufnahme entsprechender Regelungen in das SGB II Rechnung getragen. Damit würde dann auch in diesen Fällen die Hilfe aus einer Hand erbracht.

Dass dabei im Regelfall eine darlehnsweise Leistungsgewährung und der vorrangige Einsatz des Schonvermögens in Höhe des Grundfreibetrages - der Freibetrag für notwendige Anschaffungen wäre demnach zu belassen - vorgesehen ist, wird begrüßt.

#### 7. Sicherungsmöglichkeit bei Darlehen (§ 23 Abs. 5 SGB II)

Durch die ausdrückliche Möglichkeit, wie in der Sozialhilfe im Ermessenswege die Rückzahlung aufgrund von einzusetzendem Vermögen darlehnsweise gewährter Leistungen dinglich oder auf andere Weise zu sichern, wird einem lange geäußerten Wunsch der Optionskommunen entsprochen.

Systematisch ist es auch richtig, den Anspruch auf Gewährung eines Darlehns an dieser Stelle zu regeln und nicht bei den Vorschriften zur Hilfebedürftigkeit.

#### 8. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 40 Abs. 2 SGB II)

Die Klarstellung, dass bei nur teilweise erfolgter Aufhebung die Leistungen mangels Wohngeldberechtigung in voller Höhe zu erstatten sind, ist ebenso zu begrüßen wie die Aufnahme der Fälle, in denen Änderungen verspätet oder gar nicht mitgeteilt wurden.

Zu überlegen wäre, ob wegen der wenigen verbleibenden Anwendungsfälle die Vorschrift ganz gestrichen werden kann.

### III. Weitere Anregungen

Folgende weitere Änderungen halte ich für erforderlich:

#### 1. Eheähnliche Gemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II)

Wie bereits ausgeführt bedarf es einer Regelung, die in der Praxis auch angewendet werden kann.

#### 2. Definition des Begriffes Einrichtung (§ 7 Abs. 4 SGB II)

Eine Klarstellung des Gesetzgebers, was unter dem Einrichtungsbegriff im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II zu verstehen ist, wäre wünschenswert. Danach erhält keine Leistungen derjenige, der in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.

In der Regelung des SGB II wird der Begriff Einrichtung verwandt, ohne dass dieser im Gesetz selbst definiert wird. Es sollte aus der Praxis heraus berücksichtigt werden, dass es durchaus auch Einrichtungsaufenthalte geben kann, die einer Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme nicht hinderlich sind, z. B. Einrichtungen der Jugendhilfe. In diesen Fällen werden

zzt. Personenkreise von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, obwohl eine Förderung gerade dieses Klientels besonders angezeigt wäre.

Für die Justizvollzugsanstalten bedarf es aufgrund divergierender Rechtsprechung einer Klarstellung.

#### 3. Kraftfahrzeug (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Der Schutz von Kraftfahrzeugen sollte auf ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden volljährigen Hilfebedürftigen beschränkt werden. Nach der geltenden Regelung ist auch ein angemessenes Kraftfahrzeug für einen minderjährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab 15 Jahren geschützt.

#### 4. Darlehen bei vorübergehender Hilfebedürftigkeit (§ 23 Abs. 4 SGB II)

Als sinnvoll wird erachtet, für Fälle mit bekanntermaßen nur vorübergehender Hilfebedürftigkeit, z. B. aufgrund einer bereits feststehenden Arbeitsaufnahme nach einem Studium, die Möglichkeit zu eröffnen, Leistungen als Darlehen zu gewähren und vorrangig auf den Einsatz des Schonvermögens in Höhe des Grundfreibetrages zu verweisen.

#### 5. Krankenversicherungsschutz für Nicht-Leistungsbezieher/-innen (§ 26 Abs. 2 SGB II)

Eine unzureichende Lösung der Fälle, in denen das Einkommen eines Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft ausreicht, den laufenden Bedarf des anderen Partners zu decken, nicht aber dessen Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung, stellt die bislang praktizierte Gewährung von Zuschüssen in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II dar.

Hier wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich.

#### 6. Sanktionen (§ 31 SGB II)

Zu denken wäre an eine flexiblere Einsatzmöglichkeit von Sanktionen, sowohl im Sinne einer Ausweitung und Verschärfung zur Erhöhung des Drucks als auch einer vorzeitigen Aufhebung zur Motivation der Leistungsempfänger.

Zu prüfen wäre auch, ob Sanktionen auch in Fällen in Betracht kommen können, in denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige über nur seinen eigenen Bedarf deckendes Einkommen verfügt. Zwar ist dieser gem. § 9 Abs. 1 SGB II hilfebedürftig und verpflichtet, seine Arbeitskraft auch für seine Angehörigen einzusetzen, er bezieht aber kein Arbeitslosengeld II, das abgesenkt werden könnte. Denkbar wäre hier, die Leistungen der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu kürzen und damit eine Sanktion gegenüber der Bedarfsgemeinschaft auszuüben.

#### 7. Örtliche Zuständigkeit (§ 36 SGB II)

Erforderlich ist eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Nichtsesshafte ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines Trägers, die auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt.

Auch fehlt eine ausdrückliche Regelung für Frauenhausfälle, dass der Träger am Ort des Frauenhauses zuständig ist, da dort oft nicht bzw. nicht sofort ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. Der bereits eingeführte § 36 a SGB II beinhaltet lediglich eine

Kostenerstattungsregelung, nicht aber eine Zuständigkeitsregelung.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine klarstellende Regelung zu den Kosten der psychosozialen Betreuung im Frauenhaus wünschenswert.

#### **8. Automatisierter Datenabgleich (§ 52 SGB II)**

Auch den Optionskommunen sollte die Überprüfung der von ihnen betreuten Leistungsbezieher im Wege des automatisierten Datenabgleichs ermöglicht werden. Dabei bietet es sich an, auf die aus der Sozialhilfe bewährten Verfahren zurückzugreifen.

#### **9. Sonstiges**

Ansonsten wird Bezug genommen auf die Vorschläge der 10 Optionskommunen Nordrhein-Westfalen zur Änderung des SGB II im Leistungsrecht aus Sicht der Verwaltungspraxis.

### **Anlage: Steckbrief einer Optionskommune**

#### **Steckbrief einer Optionskommune; hier: Kreis Coesfeld**

##### **1. Lage und Fläche**

Der Kreis Coesfeld grenzt im Nordwesten an den Kreis Borken, im Norden an den Kreis Steinfurt und im Osten an die kreisfreie Stadt Münster und den Kreis Warendorf und im Süden an den Kreis Recklinghausen.

Dem Kreis Coesfeld gehören 5 Städte sowie 6 Gemeinden an.

Mit einer Größe von 1.110 qkm liegt der Kreis Coesfeld flächenmäßig über dem Durchschnitt der Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen; gemessen an der Einwohnerzahl ist er einer der kleinsten.

##### **2. Bevölkerung**

Ca. 220.000 Einwohner leben im Kreis Coesfeld. Die Altersgruppen der unter 25-jährigen ist außerordentlich stark besetzt, während der Anteil der älteren Bevölkerung im regionalen Vergleich geringer ist.

##### **3. Bedarfsgemeinschaften**

Derzeit erhalten ca. 5.100 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II. Im Laufe des Jahres 2005 ist die Zahl von 4.500 um 600 Bedarfsgemeinschaften gestiegen.

##### **4. Vermittlungen**

Der Kreis Coesfeld hat in 2005 insgesamt 1.350 SGB II-Leistungsempfänger auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Somit ist statistisch gesehen in jeder vierten Bedarfsgemeinschaft eine Vermittlung gelungen.

##### **5. Berufliche Integration**

Der Kreis Coesfeld hat in 2005 insgesamt 46 Maßnahmen zur beruflichen Integration bewilligt. Die Bundesmittel für Sach-, Personalkosten sowie zur beruflichen Integration sind zu 88,9 % in Anspruch genommen worden.

##### **6. Arbeitslosenquote**

Die Arbeitslosenquote liegt im Kreis Coesfeld bei 7,6 %.

##### **7. Plus-Jobs (1 Euro-Jobs)**

Im Kreis sind insgesamt 635 Plus-Jobs bei verschiedenen Maßnahmeträgern akquiriert worden. 90 % dieser Stellen wurden auch tatsächlich besetzt.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)110**

10. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** - Drucksache 16/99 -

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005** - Drucksache 16/120 -

Frank Jäger, Frankfurt/Main

**1. Zum aktuellen Anhörungsverfahren**

Diese Anhörung erfüllt nicht die Anforderungen an Transparenz und Fachlichkeit, die nach unserem Dafürhalten einem parlamentarischen Verfahren zwingend zugrunde liegen müssten. Kritische Bestandteile des hier zu behandelnden Gesetzesentwurfs wurden von der Regierung mittels Änderungsantrag erst kurz vor der Ausschussanhörung eingebracht. Weder Ausschussmitglieder noch Sachverständige hatten somit Gelegenheit, sich hinreichend vorzubereiten. Die hier vorliegende Stellungnahme, für die mit den oben genannten Voraussetzungen eine Abgabefrist von lediglich 24 Stunden gewährt wurde, kann somit nicht alle Aspekte bis ins Detail beleuchten.

Die kurze Vorlaufzeit und der Gegenstand des Änderungsantrages, der mit dem ursprünglichen Antrag kaum etwas gemein hat, erwecken die Eindruck, dass einschneidende Veränderungen im Leistungsrecht in Windeseile und ohne die gebührende öffentliche Debatte vorgenommen werden sollen und dass der Sachverstand von Fachleuten aus in sozialen Bereichen tätigen Verbänden und Organisationen bei der Sozialgesetzgebung nicht gefragt ist.

Vor dem Hintergrund drastischer Einschnitte in das System der sozialen Sicherung und gravierender Mängel bei der Umsetzung von „Hartz IV“ müssen die Lebenslagen der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, deren Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe das Motiv für Veränderungen am SGB II sein – nicht fiskalpolitische Erwägungen – und die Bürgerinnen und Bürger müssen Gelegenheit bekommen, sich die Folgen angestrebter gesetzlicher Veränderungen zu deutlich zu machen.

**2. Zu den Anträgen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ (Drs. 16/99) und der Fraktion DIE LINKE. „Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005“ (Drs.16/120)**

Eine schnellstmögliche bundesweite Vereinheitlichung der Regelleistung auf dem höheren Niveau der alten Bundesländer ist deshalb zu begrüßen, weil es keinen ersichtlichen Grund gibt, eine Differenzierung der Bedarfslagen von Leistungsberechtigten nach neuen und alten Ländern vorzunehmen. Eine Bundesleistung, die zum Ziel hat, das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten, darf bestehende Ungleichheiten nicht weiter verschärfen. Regional unterschiedliches Verbraucherverhalten weist auf unterschiedliche Einkommenssituationen in den Regionen hin. Eine regionale Differenzierung bei der Regelleistung führte somit zum Zirkelschluss, weil sie die Einkommensbenachteiligung einer Region weiter vorantreiben würde

Bezüglich der Angleichung der Regelleistungen unterstützt die BAG-SHI den Antrag der Linksfraktion im Bundestag, die Angleichung auf 345 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2005 vorzunehmen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass auch bei den Regelsätzen der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII eine Angleichung an das Westniveau vollzogen wird. Die Praxis, den größtmöglichen in § 28 Abs. 2 SGB XII angegebenen Differenzbetrag für die Regelsätze Ost-West zugrunde zu legen, muss beendet werden. Die in § 2 Abs. 4 Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII vorgesehene Bemessung des Eckregelsatzes auf Länderebene muss aufgrund des oben beschriebenen Zirkelschlusses überprüft werden. Zudem ist ein unterschiedliches Niveau der zur Absicherung des Existenzminimums herangezogenen Regelleistung nach SGB II und SGB XII nicht begründet und muss daher ausgeschlossen werden.

Handlungsbedarf wird an anderer Stelle deutlich: Das aus dem Blickfeld der öffentlichen und parlamentarischen Debatte geratene SGB XII-Leistungssystem muss nachgebessert werden, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen. Hier ist die Benachteiligung bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten anzuführen, auf die Betroffenenorganisationen bereits im April des vergangenen Jahres

hingewiesen haben. Auch der kleineren Gruppe von SGB XII-Leistungsberechtigten, die unter erschwerten Bedingungen einer Beschäftigung nachgehen, steht eine Regelung zu, die als Absetzbeträge sowohl Pauschalbetrag als auch Erwerbstätigenfreibetrag vorsieht.

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene einheitliche Regelleistung in Ost und West darf darüber hinaus den Blick auf die Tatsache nicht verstellen, dass die heutige Höhe der Regelleistung dem Ziel, eine gesellschaftliche Teilhabe der Leistungsberechtigten zu gewährleisten, schon lange nicht mehr gerecht wird. Die Regelleistung muss dringend deutlich erhöht werden, um eine dauerhafte Verarmung und fortschreitende gesellschaftliche Ausgrenzung von Bezieherinnen und Beziehern von Fürsorgeleistungen nach dem Zweiten und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie ihrer Kinder zu stoppen. Zudem ist eine Härtefallregelung im Sinne der Bemessung der Regelleistung nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich. Gerade Bedarfsgemeinschaften mit chronisch kranken oder behinderten Mitgliedern kann nicht zugemutet werden, ihren erhöhten Bedarf vor den Sozialgerichten einzuklagen.

Bezüglich der grundlegenden Mängel bei der Bemessung des aktuellen Eckregelsatz verweise ich auf die Stellungnahme der BAG-SHI zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des §28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 03. Februar 2004 ([http://www.bag-shi.de/info\\_mat/downloads/stellungnahmen/bagshi\\_rsv2004](http://www.bag-shi.de/info_mat/downloads/stellungnahmen/bagshi_rsv2004)). In seiner Expertise vom Dezember 2004<sup>2</sup> hat Dr. Rudolf Martens nachgewiesen, dass die Regelleistung nur unzureichend fortgeschrieben und an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst wurde. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass der Regelsatz bei adäquater Fortschreibung zum Januar 2005 um 19,4 Prozent auf 412 Euro hätte erhöht werden müssen. Dabei müsste nach Meinung der BAG-SHI ein soziokulturelles Existenzminimum, das diese Bezeichnung verdient, deutlich darüber liegen, denn im gegenwärtigen Regelsatz sind notwendige Ausgaben für Mobilität, Bildung, insbesondere auch Schulbildung, Kommunikation, Gesundheit, Freizeit und gesunde Ernährung völlig unzureichend berücksichtigt.

### **3. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drs. 16(11)80)**

#### **3.1 Einbeziehung der unter 25-jährigen erwachsenen Hilfebedürftigen in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern**

In der öffentlichen Debatte der vergangenen Monate wurde der Eindruck erweckt, Eltern würden durch das SGB II von ihrer Unterhaltspflicht befreit, sobald die Kinder zu Hause auszögen. Diese Eindruck ist falsch.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch sind Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern uneingeschränkt, gegenüber ihren volljährigen Kindern in der Regel nur eingeschränkt unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflichten gelten unabhängig davon, wo die Kinder wohnen. „Eingeschränkt unterhaltspflichtig“ bedeutet, dass Eltern mit ihrem Einkommen erst den eigenen an-

gemessenen Unterhalt sicherstellen dürfen, bevor sie den Unterhalt ihrer Kinder ganz oder teilweise bestreiten müssen. Mit dem SGB II wird diese eingeschränkte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber volljährigen Kindern auf junge Erwachsene unter 25 Jahren beschränkt, die eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Das Risiko der Eltern bei Erwerbslosigkeit der erwachsenen Kinder mit abgeschlossener Ausbildung für deren Unterhalt aufkommen zu müssen, wurde damit gemildert, wenn auch mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 5 SGB II nie ganz beseitigt, und die Eigenständigkeit von jungen Erwachsenen mit abgeschlossener Ausbildung anerkannt. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit gerade bei jungen Menschen bedeutet diese Regelung einen Fortschritt gegenüber den entsprechenden Regelungen des BSHG und den noch bestehenden Regelungen des SGB XII.

Diesen kleinen Fortschritt will der vorliegende Gesetzesentwurf zurücknehmen. Er sieht vor, dass volljährige junge Menschen, die im Haushalt der Eltern leben, keine eigene Bedarfsgemeinschaft mehr bilden, sondern der Bedarfsgemeinschaft der Eltern angehören. Und da die Mitglieder nach dem SGB II uneingeschränkt füreinander unterhaltspflichtig sind, wird damit unter der Hand die uneingeschränkte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren im eigenen Haushalt lebenden erwachsenen Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingeführt. Diese Kinder, die eben keine „Jugendlichen“ mehr sind, wie es in der Begründung des Änderungsantrags der Regierungskoalition mehrfach irreführend heißt, sondern junge Erwachsene, werden damit in einer unerträglichen Abhängigkeit von ihren Eltern gehalten. Gleichzeitig werden den Eltern noch stärker als bisher die finanziellen Folgen einer Arbeitsmarktpolitik aufgebürdet, die es ihren Kindern verwehrt, einen Ausbildungsplatz oder trotz abgeschlossener Ausbildung einen Arbeitsplatz zu finden.

Die Neuregelung hätte zudem zur Folge, dass die Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II oder eines nennenswerten Zuschlagsbetrages künftig von noch weniger Familien erfüllt wird. Denn mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich deren Anspruch auf Alg II. Folglich vermindert sich die Differenz zwischen dem ehemaligen Alg I-Anspruch und dem jetzigen Anspruch auf Alg II,- und zwar um 276 Euro je hinzukommendem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Je geringer diese Differenz ist, desto geringer ist der Überbrückungszuschlag. Er würde mit der Neuregelung in vielen Fällen ganz entfallen. Nur die ehemaligen Bezieher sehr hoher Alg I-Leistungen würden davon profitieren, dass die Höchstgrenze des Überbrückungszuschlages um 60 Euro je erwachsenem „Kind“ in der Bedarfsgemeinschaft erhöht werden soll.

#### **3.2 Reduzierung der Regelleistung für erwachsene unter 25-Jährige auf 80 Prozent**

Darüber hinaus soll die Regelleistung für unter 25-Jährige, die im Haushalt der Eltern leben, auf 80 Prozent des Eckregelsatzes reduziert werden. Damit wird der Alg II-Anspruch der jungen Erwachsenen auf das Niveau für Jugendliche gedrückt, das ohnehin schon deutlich unter dem Existenzminimum liegt. Dies ist nicht akzeptabel.

#### **3.3 Verhinderung des Erstwohnungsbezugs von jungen Erwachsenen**

Diese Verschärfung kommt einem Verbot für erwerbslose junge Erwachsene gleich, bei ihren Eltern auszuzie-

<sup>2</sup> Dr. Rudolf Martens, Expertise, Die ab 2005 gültige Regelsatzverordnung und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Größe, Hrsg. Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Gesamtverband), Berlin, Dezember 2004.



hen. Sie sorgt also dafür, dass für die meisten Betroffenen die in 3.1 und 3.2 beschriebenen Situationen eintreten werden.

Im Fall eines Auszuges hängt die Übernahme der Kosten der neuen Unterkunft und die Gewährung des vollen Regelsatzes von der vorherigen Genehmigung der Behörde ab. Die Sicherung der Existenz und einer Wohnung wird demnach ohne behördliche Genehmigung nicht möglich sein. Die als Härtefallregelung im Entwurf unter § 22 Abs. 2a Satz 2 unter Nummer 1. und 3. genannten Gründe für einen Auszug werden von den Betroffenen nur schwer nachzuweisen sein oder sie nötigen, unzumutbare häusliche Verhältnisse zu behaupten oder diese gar erst herbeizuführen. Die Erfahrungen aus der Gewährungspraxis zeigen, dass Ermessensspielräume nur selten im Sinne der Betroffenen ausgelegt werden und überzogene Nachweisforderungen von ihnen nur schwer zu befriedigen sind. Wird die Zustimmung zum Auszug verwehrt, werden junge Erwachsene sich in der Regel ihrem Schicksal ergeben müssen. Nur die wenigsten werden ihr Recht auf eine eigene Wohnung vor den Gerichten durchsetzen. Die mit dieser Regelung beabsichtigte Wirkung steht der im SGB II mehrfach hervorgehobenen Bedeutung der Förderung von Eigenverantwortung diametral entgegen. Geht es um die Annahme einer Beschäftigung, ist bundesweite Verfügbarkeit gefragt, geht es um die Existenzsicherung werden volljährige Menschen an den Herd der Eltern gebunden. Die beabsichtigten Regelungen verwehren erwerbslosen jungen Erwachsenen und ihren Eltern die Verselbständigung voneinander. Damit verweigern sie ihnen eine wesentliche Voraussetzung für die persönliche Weiterentwicklung und die Neugestaltung der familiären Beziehungen.

Die beabsichtigte Neuregelung übersieht, dass Eltern erwachsener Kinder nicht mehr verpflichtet sind, ihre Kinder zu beherbergen, und sich keineswegs dadurch als „Rabeneltern“ erweisen, wenn sie diese Entpflichtung in Anspruch nehmen wollen.

Nach der Begründung des Gesetzesentwurf zu § 22 SGB II (Nummer 6, Buchstabe b) wäre es den Betroffenen zuzumuten, wenn sie nach einem „eigenmächtigen“ Auszug mit verminderter Regelleistung und ohne die Übernahme der Unterkunftskosten dastünden. In § 3 SGB II sei geregelt, so heißt es in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf, dass „Jugendliche“ – gemeint sind die jungen Erwachsenen – unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Mit dieser Sichtweise wird die Verantwortung für die Existenzsicherung und die Existenznöte von jungen Menschen abgewehrt. Dieser Anspruch des SGB II geht bislang vollkommen an der Realität vorbei, weil die Arbeitsverwaltung gerade für diesen Personenkreis keine Perspektiven schaffende Angebote hat und auch die Unternehmen nur wenig Interesse an der Arbeitskraft von jungen Menschen zeigen. Die den jungen Menschen angebotenen „Arbeitsgelegenheiten“ und „Trainingsmaßnahmen“ ermöglichen ihnen gerade nicht die eigenständige Finanzierung ihres Lebensunterhaltes. Das Vermittlungsversprechen wird nicht eingelöst. Das „Fordern und Fördern“ des SGB II erweist sich in der Regel als „Überfordern und Hinausbefördern“.

### 3.4 Erneuter Versuch zur Unterhaltspflicht von „Stiefeltern“

Das SGB II konstruiert über den Umweg der Bedarfsgemeinschaft die uneingeschränkte Unterhaltspflicht inner-

halb so genannter Patchworkfamilien. Im Herbst 2005 wurde dieser „gesteigerte Stiefelternunterhalt“ durch eine Weisung des damaligen BfMWA korrigiert, weil viele Sozialgerichte diese Regelung verworfen hatten, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) widerspricht. Der vorliegende Änderungsantrag versucht, diese Regelung wiederzubeleben indem er eine „Präzisierung“ in § 9 Abs. 2 vornimmt. Der geänderte Satz 2 (Hinzufügung unterstrichen) soll heißen: *„Bei Minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und des in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen.“*

Diese Änderung deckt sich zwar mit den Intentionen des Gesetzgebers und der Praxis der Alg II-Träger im vergangenen Jahr. Aber sie konstruiert eine Unterhaltspflicht von „Stiefeltern“ gegenüber den Kindern einer Partnerin oder eines Partners, die das BGB nicht kennt.

Mit diesen Rechtsgegensätzen wird die Unsicherheit über Unterhaltspflichten innerhalb von Patchworkfamilien fortgesetzt, was vor allem zwei Folgen hat: Diese Familien werden an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit gebracht und damit auseinander getrieben, weil hier nicht selten Unterhaltsansprüche von leiblichen Kindern auch außerhalb der Bedarfsgemeinschaft bestehen, die in diesem Fall nachrangig zu behandeln wären. Und die Betroffenen werden erneut zur Klage gezwungen, wenn sie ihren Lebenszusammenhang erhalten wollen. Wie im vergangenen Jahr müssen Ansprüche über Sozialgerichte realisiert werden, weil der Gesetzgeber versucht, bei Erwerbslosen bürgerliche Rechte zu beschneiden.

### 3.5 Halbierung des Monatsbetrages für die gesetzliche Rentenversicherung und Ausschluss von erwerbstätigen Leistungsberechtigten

Die aktuellen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden in Höhe von 78 Euro monatlich ergeben nach einem Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug einen monatlichen Rentenanspruch von 4,26 Euro. Wenn Erwerbslose mit diesem Leistungsniveau einen Rentenanspruch erwerben wollten, mit dem sie einmal unabhängig von der Grundsicherung im Alter leben können, müssten sie – legt man einen Bedarf von 700 Euro monatlich zugrunde – rein rechnerisch 164 Jahre Arbeitslosengeld II beziehen. Würde dieser Zahlbetrag nun auf 40 Euro monatlich reduziert, erhöhte sich für Langzeiterwerbslose das Risiko, in die Altersarmut zu fallen und damit auch im Alter auf Leistungsbezug, diesmal nach dem vierten Kapitel des SGB XII, angewiesen zu sein. noch weiter.

Das bedeutet aber auch, dass hier Ausgaben des Bundes mittelfristig zu Lasten der kommunalen Haushalte verschoben werden, denn diese werden mit der Zuständigkeit für die SGB XII-Leistungen in Zukunft mit der wachsenden Altersarmut zu kämpfen haben.

Sinkende Löhne, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und unstetige Erwerbsbiografien sorgen neben dem zunehmenden Risiko der Erwerbslosigkeit für einen Einbruch bei den Rentenansprüchen bereiter Teile der Erwerbsbevölkerung. Vor diesem Hintergrund eine fiskalisch motivierte Senkung der Rentenversicherungsbeiträge bei Arbeitslosengeld II-Beziehenden vorzunehmen, bedeutet

die sich ohnehin ausweitende Altersarmut zu verstärken und deren Lasten auf die Zukunft abzuwälzen. Statt der Halbierung wäre hier mindestens eine Verdoppelung der Beiträge angebracht. Dem entsprechend müsste auch die Alterssicherung für Erwerbstätige, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, angepasst bzw. aufgestockt werden, wenn ein Mindesteigenbetrag unterschritten wird.

### 3.6 Sicherung der Wohnung

Durch die Übernahme einer Regelung zur Wohnraumsicherung entsprechend § 34 SGB XII ins SGB II kann erreicht werden, dass im Falle des drohenden Wohnungsverlustes den Betroffenen zügiger geholfen werden kann, weil Kompetenzüberschneidungen vermieden werden. Der Änderungsantrag bedarf jedoch einiger wesentlichen Verbesserungen, um den Regelungsgehalt und damit wesentliche Funktionen des bestehenden § 34 SGB XII uneingeschränkt zu erhalten. Dies ist notwendig, weil die bisher vorgesehene Durchgriffsregelung in § 5 Abs. 2 SGB II entfallen soll.

Im Entwurf wird die Übernahme der Wohnraumschulden eingeschränkt auf Leistungsberechtigte nach § 22 SGB II. Das bedeutet, alle nach § 7 Abs. 1 Nummer 1 SGB II als erwerbsfähig zählende Menschen, die nicht in Bezug von Alg II-Leistungen stehen, werden in Notfällen von diesen Leistungen zur Wohnraumsicherung ausgeschlossen. Die universelle Wirkung zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit entfällt demnach. Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe (BAG-W) macht dies allein 40 Prozent der Fälle von Präventionsstellen aus.<sup>3</sup>

In dem vorliegenden Entwurf wurde ferner die Möglichkeit der Mietschuldenübernahme als Beihilfe komplett gestrichen. Eine solche Möglichkeit ist aber schon deshalb geboten, weil nach den einschlägigen Erfahrungen der Sozialbehörden die Verwaltungskosten für die Darlehensgewährung die Kosten der Beihilfegewährung übersteigen (u.a. ein Grund für die Aufnahme der Beihilferegulierung in den damaligen § 15 a BSHG im Jahre 1996). Zudem würde eine Beschränkung auf Darlehensgewährung der Situation der betroffenen Haushalte nicht gerecht, diese sind in der Regel überschuldet. Die Probleme mit Rückforderungen würden in den kritischen Entschuldigungsprozess verlagert, was der dauerhaften Stabilisierung dieser Haushalte entgegenstehen würde.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der BAG-W möchten wir zudem auf die notwendige Klarstellung bei der gerichtlichen Meldung der Räumungsklage beim Leistungsträger hinweisen, um Verfahrensunsicherheiten auszuschließen. Da bei einer Räumungsklage vom Gericht nicht festgestellt wird, ob es sich bei den Beklagten um Leistungsberechtigte nach SGB XII oder SGB II handelt, ist es geboten, die Zuständigkeit bei der bisherigen Meldestelle der Kommunen zu belassen, die dann nach Prüfung des Leistungsanspruchs die Weiterleitung der Meldung an den für die Mietschuldenübernahme zuständigen Träger sicherzustellen haben

Die Stellungnahme der BAG-W zur Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II (Entwurf), die ich als Anlage beigefügt habe, enthält konkrete Formulierungsvorschläge, um die

oben dargestellten Mängel am vorliegenden Änderungsantrag zu beheben. Die hier geforderten Änderungen werden von der BAG-SHI uneingeschränkt unterstützt.

### 3.7 Sonstige Regelungen

Die im Entwurf unter § 22 aufgenommene Regelung zur Übernahme anfallender Mietkautionen als Darlehen ist zu befürworten, weil damit eine Regelungslücke geschlossen wurde, die in der Praxis bei dringendem Bedarf oft zu Unsicherheiten und Verzögerungen geführt hat. Hier ist jedoch bei der Umsetzung der Regelung dafür Sorge zu tragen, dass Alg II-Träger die Übernahme der Mietkaution nicht vom Abschluss von Abtretungserklärungen oder dem Nachweis anderer Sicherheiten abhängig machen.

Auch die Änderungen in der Rückforderungsregelung des § 40 SGB II ist nachzuvollziehen, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflichten bei Leistungsberechtigten nachgewiesen ist. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass Leistungsberechtigte oft nur unzureichend sowohl über ihre Mitwirkungspflichten als auch über ihre Rechte informiert werden. Hier besteht auch ein Jahr nach Einführung des Leistungsrechts noch erheblicher Verbesserungsbedarf.

### 4. Fazit

Die im Antrag der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgebrachte Angleichung der Regelsätze ist zu begrüßen und nach dem Antrag der Linksfraktion vorzunehmen. Indessen schützen die Höhe der Regelleistung und die Ausgestaltung der Alterssicherung im SGB II-Leistungssystem nicht vor Armut, in der Folge Altersarmut, Ausgrenzung und Benachteiligung.

Die SGB II-Regelung zur Sicherung des Wohnraums muss nachgebessert werden, damit die ursprüngliche Funktion des § 34 SGB XII erhalten bleibt.

Die so genannte „Klarstellung“ bezüglich der Heranziehung von Stiefeltern zum Unterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht leiblichen Kinder schafft erneut die Rechtsunsicherheit, die durch die Weisung des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zumindest vorläufig behoben hatte. Hier wird eine Unterhaltsverpflichtung konstruiert, die nach wie vor gegen das BGB verstößt. In der Konsequenz werden die Betroffenen Patchworkfamilien und deren Organisationen sowie die BAG-SHI und andere wieder darauf drängen müssen, dass die Betroffenen ihr Recht vor den Sozialgerichten einklagen. Die unhaltbare Rechtssituation des vergangenen Jahres wird so wiederbelebt, was in der Praxis dazu führt, dass Leistungen rechtswidrig vorenthalten und Familien überlastet und unter Umständen in die Trennung getrieben werden.

Die Aberkennung von bürgerlichen Rechten und die Einschränkung der Selbstbestimmung und Freizügigkeit von unter 25-jährigen Erwachsenen, die noch im Elternhaus wohnen, lehnt die entschieden BAG-SHI ab. Das würde nicht nur eine ungerechtfertigte Benachteiligung von erwachsenen Erwerbsfähigen und ihre Behandlung wie Minderjährige bedeuten, sondern auch deren Entwicklung in einer wichtigen Lebensphase beeinträchtigen. Die vorliegenden Härtefallregelungen sind nicht dazu geeignet, existenzielle Notlagen und damit verbundene Ob-

<sup>3</sup> Nach einer Untersuchung der GISS im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsverbundes „Hilfe in Wohnungsnotfällen“, siehe Stellungnahme der BAG W vom 08.02.2006 in der Anlage

dachlosigkeit wirksam zu verhindern, wenn junge Menschen auch ohne Zustimmung der Behörden ausziehen (müssen) und mit Leistungen weit unterhalb des Existenzminimums abgespeist werden.

Anstelle solcher Restriktionen sollte die Bundesregierung dringend dafür sorgen, dass die im SGB II hervorgehobene Stellung der Eigenverantwortung auch durch eine ernst gemeinte Förderung in Form von Angeboten flankiert wird, die den Betroffenen eine Zukunftsperspektive bieten. Dazu zählen insbesondere Ausbildung und Arbeitsplätze anstelle von Ein-Euro-Jobs oder sinnentleerten Trainingsmaßnahmen, die häufig darauf abzielen, Sanktionen zu provozieren. Und anstelle weiterer Sonderbehandlung und Benachteiligung von unter 25-jährigen Jugendlichen und Erwachsenen muss die Sonderregelung bei der Sanktionierung in § 31 Abs. 5 sofort aufgehoben werden. Durch Druck auf junge Menschen werden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze geschaffen!

Die im Änderungsantrag der Bundestagsfraktionen von Union und SPD vorgesehenen Verschlechterungen des SGB II führen eine verfehlte Arbeitsmarktpolitik fort. Sie bedeuten für einige Gruppen unter den Erwerbslosen weitere Benachteiligungen und Entrechtungen. Sie verschärfen die wirtschaftliche und soziale Situation von Familien – auch Patchworkfamilien – und jungen Erwachsenen noch weiter. Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird weiter zu Lasten von Familien privatisiert. Die Familienpolitik der Bundesregierung orientiert sich einseitig an den Interessen einkommensstärkerer Bevölkerungskreise, während sie die familiären Beziehungen von Alg II-Betroffenen geradezu schädigt.

*Frank Jäger*

#### Anlage

### **Gesetz zur Änderung des SGB II Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - BT-Drs. 16/99 -**

#### **Hier: Stellungnahme und Änderungsvorschlag zur Regelung des § 22. Abs. 5 SGB II**

Die Koalitionsfraktionen schlagen in o.a. Änderungsantrag die Übernahme einzelner Regelungen aus § 34 SGB XII in den § 22 Abs. 5 SGB II vor. Dabei werden einige Regelungen des § 34 SGB XII erheblich abgeändert. Diese Änderungen würden in der Praxis nach allen vorliegenden Erfahrungen und Forschungsberichten zu erheblichen Friktionen führen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen am Änderungsantrag vor und bitten Sie, diese anstelle der vorgesehenen Regelungen in die Neuregelungen des § 22 Abs. 5 zu übernehmen:

Absatz 5 wird **lt. Antrag** wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.“

#### **Wir schlagen folgende Fassung vor:**

„Schulden können nur übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist......

Geldleistungen können als **Beihilfe** oder als Darlehen erbracht werden.“

Begründung:

Eine Beschränkung der Mietschuldenübernahme auf den Kreis derjenigen, die Leistungen für Unterkunft und Heizung beziehen, begrenzt den von Wohnungslosigkeit bedrohten Personenkreis zu stark. Ins. werden Erwerbstätige oder Rentner im Niedrigeinkommensbereich, die nicht im Bezug des ALG II stehen sowie ALG I Empfänger, von der Mietschuldenübernahme ausgeschlossen. Nach einer Untersuchung der GISS im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsverbundes „Hilfe in Wohnungsnotfällen“ macht dieser Personenkreis bis zu 40 % der Fälle von Präventionsstellen aus. **Damit würden mittelfristig die Kosten der Notunterbringung bei den Kommunen ansteigen sowie die Zahl der Wohnungslosen steigen.**

Dies gilt ins., weil im Änderungsantrag zugleich die bisher vorgesehene Duchgriffsregelung nach § 5 Abs. 2 Satz ersatzlos gestrichen werden soll. Damit wäre auch der Weg ins SGB XII endgültig verbaut.

Die Regelung der Mietschuldenübernahme per Beihilfe – sollte wie im SGB XII – beibehalten werden. Diese Möglichkeit wurde erst 1996 in den damaligen § 15 a des BSHG aufgenommen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Verwaltungskosten für Darlehensregelungen ungleich höher liegen als die durch Darlehen eingesparten Beträge. Zudem würde angesichts der Überschuldung vieler Haushalte diese Beschränkung dazu führen, dass es bei vielen Haushalten nicht zu einer Entlastung von der Schuldenlast, sondern zu deren Erhöhung käme.

Nach Absatz 5 wird **lt. Änderungsantrag** folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem **örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

**Wir schlagen folgende Regelung vor:**

„Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht **der Kommune**.....“

Begründung:

Zwischen der Regelung des § 34 Abs. 2 und der hier vorgeschlagenen Regelung besteht ein rechtssystematischer Widerspruch. Die Gerichte werden aufgefordert, an zwei verschiedene Stellen (örtlichen der Sozialhilfe / Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu melden. Die Gerichte müssten in der Praxis, da sie nicht zwischen Fällen von Erwerbsfähigen / Nicht-erwerbsfähigen unterscheiden können, de facto an zwei Stellen melden. Damit wird eine Verfahrensunsicherheit und -verzögerung er-

zeugt, die die Verhinderung von Wohnungsverlusten deutlich stören würde. Der Hinweis auf die „Kommune“ führt zur Pflicht für Optionsgemeinden oder Kommunen mit ARGEN das sie die Weiterleitung der Information sicherstellen müssen.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass es angesichts der weit reichenden Erfahrungen im Rahmen des Fachstellenmodells, resp. der Bündelung von Verwaltungskompetenzen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten hilfreich wäre, wenn bei den Begründung der Gesetzesänderung auf die Notwendigkeit eines übergreifenden Organisationsmodells, das die Prävention nach SGB

XII und SGB II in einer gemeinsamen Stelle zusammenführt, verwiesen würde. Andernfalls besteht nach einhelliger Meinung in der Praxis die große Gefahr, dass die bisher bei den örtlichen Trägern gewonnenen Erfahrungen verloren gehen und unnötige organisatorische Doppelstrukturen entstehen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)108**

9. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege BAG

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege nimmt nachfolgend Stellung zu dem o. g. Gesetzgebungsvorhaben unter Einschluss des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 7. Feb. 2006 (Ausschussdrucksache 16(11)80).

Vorab ist festzuhalten, dass dieser Änderungsantrag sich zwar bereits in der Koalitionsvereinbarung abgezeichnet hat, in seiner Konkretion aber zu einem Zeitpunkt vorgelegt wurde, der weder den Sachverständigen noch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eine angemessene Zeit der Prüfung und Bewertung gelassen hat. Die Gegenstände dieses Antrages sollten deshalb zurückgestellt und Teil des angekündigten Optimierungsgesetzes werden, dessen Inkrafttreten für den 1. Juli 2006 vorgesehen ist.

Hierdurch würde kaum Zeit verloren gehen. Gleichzeitig bestünde aber Aussicht auf eine abgewogene und solide Gesetzgebung aus einem Guss.

**Artikel 1 (Änderung des SGB II)**

Die Streichung des **§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II** ist eine zutreffende Folgeänderung zur Eingliederung des Gedankens des § 34 SGB XII in das SGB II. Der Gesetzesbefehl müsste jedenfalls dahin erweitert werden, dass Satz 3 zu Satz 2 wird.

Die Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf bis zu 24 Jahre alte unverheiratete Kinder in **§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** steht nicht im Einklang mit geltendem Unterhaltsrecht. Die Eltern haben auch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf das Erwerbsverhalten ihrer volljährigen Kinder. Sie werden mit einer Regelung, die über die Einstandsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II hinausgeht, überfordert, ohne in irgendeiner Weise die Bedürftigkeit oder Erwerbstätigkeit ihrer Kinder beeinflussen zu können. Sie müssen sogar damit rechnen, dass etwaige Sanktionen nach § 31 SGB II sich faktisch auch auf sie auswirken. Eine derart

weitgehende Einstandsregelung ist abzulehnen. Es kann bei § 9 Abs. 5 SGB II verbleiben – ggf. mit Verschärfung der Darlegungslast zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung.

Ebenso ist die Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf (nicht)eheleiche Stiefelternverhältnisse in **§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II** strikt abzulehnen. Mit der geplanten Neuregelung wird die Neubildung von Familienstrukturen verhindert. Partnerschaften werden nicht eingegangen, weil hieran die Einstandspflicht für die Kinder neuer Partnerinnen oder Partner geknüpft wäre. Auch für diese Konstellation muss es bei der Einstandsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II verbleiben.

Die Änderungen des **§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II** sind aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Die Änderung des **§ 9 Abs. 4 SGB II** erscheint sinnvoll.

Die Änderung des **§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II** ist als Folgeänderung konsequent. Da jedoch die Änderungen des § 7 Abs. 3 SGB II nicht erfolgen dürfen, besteht insoweit kein Bedarf an dieser Änderung.

Die Streichung des **§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGB II** ergibt sich richtigerweise aus der Streichung des § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

Die Anhebung des Regelsatzes Ost auf 345 EURO in **§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II** ist ein längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Dabei sind jedoch noch nicht berücksichtigt worden die inzwischen eingetretene Kostensteigerung bei Haushaltsenergie, die dramatische Reduzierung der Länderbeiträge zur Lernmittelfreiheit und die in 2007 zu erwartende Kostensteigerung durch die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Es kann bei der Ost-/West-Anpassung des Regelsatzes nicht bleiben. In einem weiteren Schritt muss die EVS 2003 schnellstmöglich nach den Vorgaben des § 28 SGB XII ausgewertet werden. Das Ergebnis dieser Auswer-

tung muss dann noch in diesem Jahr seinen Niederschlag in § 20 Abs. 2 SGB II finden.

Darüber hinaus ist § 20 Abs. 2 SGB II wie § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII um eine Öffnungsklausel für atypische Bedarfslagen (z. B. Kosten des von Art. 6 GG geschützten und gebotenen Umgangsrechts oder krankheitsbedingte Kosten, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden) zu erweitern. Nur so kann das SGB II armutsfest gestaltet werden. Ohne eine solche Öffnungsklausel besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass die Regelung für verfassungswidrig erklärt wird. Die Sozialgerichte Lüneburg und Stuttgart haben mit einer großzügigen Interpretation des geltenden § 20 Abs. 2 SGB II ein solches Verdikt gerade noch vermieden.

Der Ansatz des **§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II**, den Regelsatz der weiteren volljährigen Haushaltsmitglieder zu begrenzen, ist nachvollziehbar. Wirklich überzeugend wäre allerdings eine Regelleistung von jeweils 90% bei zwei und mehr volljährigen Erwerbsfähigen im Haushalt.

**§ 20 Abs. 2a SGB II** ist eine Folgeänderung zu § 22 Abs. 2a SGB II. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Bezüglich **§ 20 Abs. 3 SGB II** wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II verwiesen.

Der Ansatz des **§ 22 Abs. 2a SGB II** schränkt die Handlungsfreiheit der unter 25jährigen massiv ein. Abgesehen von erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wird in die Verselbständigungsprozesse junger Erwachsener eingegriffen. Sofern an dieser Regelung festgehalten wird, ist sicherzustellen, dass Entscheidungen nicht rein fiskalisch erfolgen. Deshalb sollte in § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II jeweils das Wort „schwerwiegenden/er“ gestrichen werden.

Die geplante Neuregelung wäre allerdings stimmiger, wenn keine Änderungen des § 7 Abs. 3 SGB II erfolgen würden. Genau diese Änderungen sind es nämlich, die die Familiensolidarität überstrapazieren und die heranwachsenden (Stief)Kinder zu einem Auszug aus dem Elternhaushalt treiben. Wir plädieren deshalb dafür, § 7 Abs. 3 SGB II nicht zu ändern, sondern es bei der Vermutungsregel des § 9 Abs. 5 SGB II zu belassen.

Die Darlehensregelung für Mietkautionen in **§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II** ist sachgerecht. Es muss allerdings klar gestellt werden, dass es sich nicht um ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II handelt. Die Rückzahlung hat vielmehr erst dann zu erfolgen, wenn die Kautions wegen Beendigung des Mietverhältnisses wieder frei wird oder Hilfebedürftigkeit wegen Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation nicht mehr gegeben ist.

Die Angleichung des **§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II** an die entsprechenden Bestimmungen des SGB XII dient dazu, den bisherigen Verschiebepflichten zwischen den beiden Systemen SGB II und SGB XII zu beenden und den von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen schnellstmögliche Hilfe angeeignet zu lassen. Die Angleichung muss jedoch vollständig erfolgen, indem auch im Bereich SGB II die Übernahme von Mietschulden nicht nur ausnahmsweise als Beihilfe zugelassen wird. Eine reine Umschuldung ist vielfach nicht sachgerecht. Die Hilfeleistung darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Betroffenen im laufenden Leistungsbezug stehen.

Die erforderliche Angleichung der Fürsorgesysteme kann auch durch eine Verweisung auf § 34 SGB XII in § 22 Abs. 5 SGB II erreicht werden.

Die Darlehensregelung des **§ 23 Abs. 5 SGB II** erscheint sachgerecht. Es ist allerdings klarzustellen, dass es sich nicht um ein Darlehen im Sinne § 23 Abs. 1 SGB II handelt, sondern eine Rückzahlung erst dann erfolgen muss, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht mehr besteht oder das vorhandene Vermögen verwertet werden kann.

Der Ansatz des **§ 23 Abs. 6 SGB II** wird nachvollzogen. Die Transparenz der Regelungen würde erhöht, wenn der Sinngehalt der Regelung in § 22 Abs. 2a SGB II aufgenommen würde.

Die Änderung des **§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II** ist eine konsequente Folgeänderung, die allerdings obsolet wird, wenn man unserer Ablehnung einer Änderung des § 7 Abs. 3 SGB II folgt.

Die Änderung des **§ 40 Abs. 2 Satz 2 SGB II** erscheint sachgerecht.

**§ 68 SGB II** ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Es handelt sich wohl um eine Kapitulation vor einer unzulänglichen EDV-Ausstattung.

#### Artikel 2 (Änderung des SGB VI)

Die Änderung des **§ 3 SGB VI** ist abzulehnen. Die Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige ALG II-Bezieher konterkariert alle sinnvollen und hoffnungsvollen Ansätze einer Kombilohndiskussion.

Ebenso abzulehnen ist die Absenkung des Bemessungsentgelts in **§ 166 SGB VI**. Der lapidare Verweis auf die Koalitionsvereinbarung in der Begründung ersetzt nicht die Pflicht der Legislative, für eine vernünftige Regelung zu sorgen. Vernünftig sind jedenfalls nicht Mini-Anwartschaften auf Rentenleistungen, die für viele Langzeitarbeitslose zwangsläufig in der Grundsicherung im Alter münden. Vernünftig ist auch nicht die Lastenverschiebung in die Zukunft. Im Gegenteil verstößt die Regelung gegen die an anderer Stelle propagierte gerechte Verteilung von Lasten zwischen den Generationen. Der Ausfall von Rentenversicherungsbeiträgen für ALG II-Bezieher wird überdies zu einer Erhöhung des Bundeszuschusses oder zur Beitragserhöhung und damit zu einer Erhöhung der Lohnnebenkosten führen. Schlussendlich beschädigen Mini-Anwartschaften das Rentenversicherungssystem bei den Langzeitarbeitslosen und in der Bevölkerung insgesamt in einer Weise, die zur Vermeidung rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung geradezu aufruft. Hat nicht der Gesetzgeber soeben bei Schaffung des SGB II versprochen, mit dem Bezug von ALG II sei eine Absicherung in der Rentenversicherung verbunden, die den Rückgriff auf Fürsorgeleistungen erübrigt?

#### Artikel 3 (Änderung des SGB XII)

Es handelt sich hier um eine notwendige und sinnvolle Folgeänderung.

#### Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die Änderungen zum Kindergeldzuschlag sind folgerichtig. Allerdings ist weitergehend zu hinterfragen, ob die derzeitige Ausgestaltung nicht in einem völlig unsinnigen Kosten-/Nutzen-Verhältnis steht. Die Regelung ist schlicht zu kompliziert. Diese Kompliziertheit hat bekanntlich dazu geführt, dass nur 10% der Anträge bewil-

ligt werden konnten, weil die Antragsteller ihre Chancen auf die Leistung nicht abschätzen konnten.

#### **Weitergehender Regelungsbedarf**

Wir greifen noch einmal unsere Eingangsbemerkung auf, wonach sich dieses Gesetzgebungsverfahren auf den ursprünglichen Ansatz der Regelsatzanpassung Ost/West beschränken sollte. Alle weiteren Gegenstände sollten dem zu erwartenden Optimierungsgesetz überlassen werden.

In einem solchen Gesetzgebungsvorhaben muss insbesondere noch bearbeitet werden:

Es muss eine gesetzliche Klarstellung in **§ 3 Abs. 2 SGB II** erfolgen, wonach Jugendliche, die nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können, Zugang zu allen Eingliederungsleistungen des SGB II erhalten.

**§ 7 Abs. 4 SGB II** ist zu streichen oder differenziert zu konkretisieren. Nach geltender Fassung schließt er z. B.

Jugendliche in stationären Einrichtungen von den Leistungen des SGB II aus, obgleich unstrittig sein dürfte, dass gerade dieser Personenkreis alle Hilfen des SGB II erhalten muss. Ein sachgerechter Ansatz bietet die folgende Formulierung:

„Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer vollstationären Einrichtung lebt und durch Maßnahmen in der stationären Einrichtung eine Arbeit nicht aufnehmen kann oder Rente wegen Alters bezieht.“

Die Sanktionsinstrumente des **§ 31 SGB II** sind insbesondere im Hinblick auf Jugendliche zu differenzieren und zu flexibilisieren.

Berlin, 09. Feb. 2006

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)111**

10. Februar 2006

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 13. Februar 2006 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**
- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.  
**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 - Drucksache 16/120 -**

Marlis Bredehorst, Köln

Die geplanten Änderungen sind wie folgt im Einzelnen zu bewerten:

**I. Gesetzentwurf der Bundesregierung und Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE**

**Angleichung der Regelsätze Ost auf Westniveau**

Das Bestreben, die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf ein einheitliches Niveau in Deutschland festzulegen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Eine sachlich nicht begründete und insoweit schematische Trennung der Höhe von Sozialleistungen in den neuen und alten Bundesländern ist abzulehnen.

Wie bereits vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in seiner Stellungnahme vom 07.12.2005 näher dargestellt, verstößt allerdings die beabsichtigte zukünftige Angleichung der Regelleistung in den neuen Bundesländern an das heutige westdeutsche Niveau gegen die aktuelle Systematik bei der Bemessung von sozialstaatlichen Mindestleistungen: Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. mit § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII wird die Bemessung überprüft und ggf. weiterentwickelt, wenn die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen. Wenn der politische Wille zu bundeseinheitlichen Regelleistungen besteht, ist folglich das Verbrauchsverhalten aller in der EVS erfassten (Einpersonen-)Haushalte unter Anwendung der in der Verordnung zu § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) bestimmten Verfahrensschritte zu analysieren. Das Ergebnis ist dann der politischen Entscheidung über die Höhe der Regelleistung zu Grunde zu legen.

Dem Deutschen Verein folgend wird deshalb angeregt, für die Angleichung der Regelleistungen die vorliegenden Daten der EVS 2003 auszuwerten, die nach § 28 SGB XII ebenfalls für die Neufestsetzung der Regelsätze zum 1. Juli 2006 benötigt werden.

**II. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CDU und der SPD**

**1. Änderungen für den Bereich des Personenkreises U 25 (entsprechende Änderungen/Einfügungen zu §§ 7, 9, 11, 20, 22, 23 und 24 SGB II)**

**a) Einbeziehung von unverheirateten, volljährigen, unter 25jährigen Kindern in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern**

Die neue Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Haushalt lebende volljährige Kinder sich an den sog. Generalkosten eines Haushalts nicht beteiligen und trotzdem die Regelleistung in voller Höhe erhalten. Als Folge weiterer in diesem Zusammenhang stehender Regelungen wird auch erreicht, dass Vermögen und Einkommen der Eltern nicht nur für den Lebensunterhalt der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder eingesetzt wird, sondern jetzt auch für die im Haushalt lebenden volljährigen Kinder.

Die beabsichtigte neue Regelung nimmt Eltern vermehrt in die Pflicht und ist aus Sicht der Praxis begrüßenswert. Sofern Eltern selbst Leistungen nach SGB II beziehen, ist sie auch eher unproblematisch. Es ist jedoch in der Praxis zu erwarten, dass Eltern mit Einkommen/ Vermögen in einigen Fällen ihre Kinder keine Anträge stellen lassen, um ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offen legen zu müssen. In Einzelfällen wird dies zu einem erhöhten Diskussions- und Erklärungsbedarf bei der Antragsbearbeitung führen. Manche Eltern sehen keine Verpflichtung mehr für ihre volljährigen Kinder. Wenn diese dann auch noch arbeitslos sind und nichts tun, ist die Bereitschaft noch geringer. Es könnte in Einzelfällen dazu kommen, dass Eltern ihre volljährigen Kinder „vor die Tür“ setzen, um der Regelung zu entgehen oder Jugendliche vermehrt Streit zuhause haben und ausziehen wollen. Praktisch ist mit Erklärungen von Eltern zu rechnen, dass diese nicht bereit sind, ihre Einkommens- und



Vermögensverhältnisse darzulegen bzw. nicht bereit sind, den Lebensunterhalt ihrer volljährigen Kinder sicher zu stellen.

#### **b) Zustimmung des kommunalen Trägers bei Umzügen**

Unter 25-Jährige, die erstmals eine eigene Wohnung beziehen wollen, können künftig nur noch Leistungen erhalten, wenn sie vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Dies stellt aus Sicht der Praxis eine sinnvolle und erforderliche Änderung des SGB II dar, die im Einklang mit dem zivilrechtlichen Unterhaltsrecht wie insbesondere § 1612 Abs. 2 BGB steht. Wenn nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen einem jungen Menschen zugemutet werden kann, sein Streben nach völliger Unabhängigkeit zurückzustellen, solange er aus der „Tasche seiner Eltern“ lebt (Gegenseitigkeitsprinzip) kann/muss dies auch gelten, wenn staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Zusammen mit der Neuregelung in § 22 Abs. 2a vermindert diese Regelung den Anreiz, Bedarfsgemeinschaften zwischen volljährigen Kindern und Eltern ohne wichtigen Grund aufzulösen ( in aller Regel sind es hier Wünsche nach Eigenständigkeit) und auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung zu beziehen.

Zweifelhaft aus Sicht der Praxis erscheint die in der Gesetzesbegründung zur Neuregelung des § 22 vorgenommene Bewertung, dass ein möglicher Leistungsausschluss wegen nicht erfolgter Zustimmung im Regelfall nur von kürzerer Dauer sein kann, weil die Jugendlichen nach § 3 Abs. 2 SGB II unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Nach den bisherigen Erfahrungen sind viele der Jugendlichen für den ersten Arbeitsmarkt oder Ausbildungsmarkt (noch) nicht geeignet, so dass zunächst Qualifizierungsmaßnahmen und Erprobungen erforderlich sind.

In der bisherigen Praxis des U25-Bereichs der ArGe Köln wurde auch bislang der Erstbezug von Wohnungen immer sehr genau hinterfragt und ggf. auch abgelehnt, wenn es keine einleuchtenden Gründe für den Umzug gab. In Zweifelsfällen bestand keine Möglichkeit, die Anmietung einer Wohnung zu verhindern. In diesen Fällen wurde dann aber die Miete höchstens bis zur Mietobergrenze gewährt und keine Kautions- oder Einrichtungsbeihilfe bewilligt. Die geplante Änderung kommt der bisherigen Praxis entgegen.

Die durch den geplanten § 22 Abs. 2 a) SGB II eingeräumten Entscheidungsspielräume ermöglichen eine begründenswerte individuelle Betrachtung.

#### **c) Nach wie vor fehlende wünschenswerte Regelungen für den U25-Bereich**

Bedauerlich ist allerdings, dass die Sanktionsregelung des § 31 Abs. 5 SGB II bislang nicht angepasst wurde. Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zu Sanktionen zu starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene Anwendung erschweren. Diese Problematik wurde in der Ausarbeitung zu den aktuellen Änderungsbedarfen des SGB II unter Punkt 5. (s. Anlage) dargestellt.

Diese Änderung ist weiterhin dringend erforderlich. Die derzeitige Regelung, die einen sofortigen Wegfall der Regelleistungen für die Dauer von drei Monaten vorsieht, wenn ein Hilfebedürftiger unter 25 Jahren seiner Mitwirkungs-

pfllicht nicht nachkommt, ist zu unflexibel und wird jugendlicher Entwicklung nicht gerecht. Sie sollte in eine Ermessensvorschrift geändert werden, die auch „sanften Druck“ zulässt und insbesondere eine zeitliche Flexibilisierung ermöglicht.

#### **2. Übernahme von Mietschulden/Stromschulden (Änderung § 22 Abs. 5 SGB II)**

Die beabsichtigte Änderung des § 22 Abs. 5 SGB II ist auch in der Ausarbeitung zu den aktuellen Änderungsbedarfen des SGB II unter Punkt 8. (s. Anlage) enthalten. Insoweit ist sie erforderlich und sinnvoll. Die Neuregelung ermöglicht, die in der Praxis immer und immer wieder auftretenden Fälle von Miet- und insbesondere Stromschulden aus dem SGB II heraus zu übernehmen. Aufgrund der Formulierung des neuen § 22 Abs. 5 SGB II „sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden“ wird klar gestellt, dass diese Regelung nur für sog. „laufende Empfänger“ von SGB II-Leistungen gilt und nicht für sog. Nichtunterstützte.

#### **3. Verspätete Meldung/Anzeige/Mitteilung von bedarfsdeckendem Einkommen (Änderung des § 40 Abs. 2 SGB II)**

Die Neuregelung des § 40 Abs. 2 SGB II ist dringend erforderlich und entspricht jetzt im Wortlaut nahezu dem Gesetzestext der Ursprungsfassung des § 40 Abs. 2 SGB II. Auch dieses Problem wurde in der Ausarbeitung zu den aktuellen Änderungsbedarfen des SGB II unter Punkt 11. (s. Anlage) dargestellt.

Durch die Änderung wird endlich erreicht, dass die Begrenzung der Erstattung auf 44 % der Unterkunftskosten nicht auf Fälle verspäteter Anzeige von bedarfsdeckendem Einkommen und bei teilweiser Aufhebung anzuwenden ist. Eine für die praktische Arbeit wichtige Änderung.

#### **4. Dingliche Sicherung bei darlehensweiser Hilfestellung (Einfügung des neuen § 23 Abs. 5 SGB II)**

Dies ist eine sinnvolle und erforderliche Neuregelung, die ebenfalls in der Ausarbeitung zu den aktuellen Änderungsbedarfen des SGB II unter Punkt 9. (s. Anlage) enthalten war.

#### **5. Änderungen in der Rentenversicherung zur Vermeidung von Doppelversicherungen und Senkung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Aus Sicht des kommunalen Trägers in seiner weiteren Eigenschaft als Sozialhilfeträger wird die geplante Änderung des SGB VI sehr kritisch gesehen. Aufgrund der Senkung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Rentenanwartschaft der Betroffenen massiv reduziert. Bei langjähriger Arbeitslosigkeit gerade älterer Leistungsempfänger ist zu befürchten, dass der spätere Bezug von Altersrente nicht mehr zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausreicht und aufstockend Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beansprucht werden. Insoweit besteht die Gefahr, dass diese Personen nicht mehr unabhängig von staatlicher Unterstützung leben können. Die Nachhaltigkeit der beabsichtigten Regelung wird deshalb in Frage gestellt.

#### **6. Sonstige noch offene Änderungsbedarfe**

In der Ausarbeitung der Stadt Köln zu den aktuellen Änderungsbedarfen des SGB II (Stand November 2005)

sind noch einige weitere Punkte enthalten, die nicht im geplanten Änderungsgesetz berücksichtigt sind. Insofern wird auf das als Anlage beigefügte Papier ergänzend verwiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Fragen:

- **Deckungsfähigkeit der aktivierenden Eingliederungsleistungen mit den passiven Transferleistungen** (näheres siehe Anlage Punkt 1)

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist eine Deckungsfähigkeit der aktivierenden Eingliederungsleistungen mit den passiven Transferleistungen nicht möglich. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II können die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen lediglich mit den Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget veranschlagt werden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 ff. SGB II (Bundes-Transferleistungen) sind hingegen aus diesem Gesamtbudget ausgenommen. Diese Trennung beruht z.T. auf bundeshaushaltsrechtlichen Regelungen. Sie bedarf aufgrund der Einengung von Handlungsspielräumen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften einer dringenden Überprüfung, inwieweit eine Finanzierung von aktivierenden Maßnahmen aus dem Ansatz für passive Transferleistungen ermöglicht werden kann.

Die gegenwärtigen Bestimmungen verhindern einen der erfolgreichen Ansätze des Kölner Modells, die Finanzierung von arbeitsmarktrelevanten aktivierenden Maßnahmen aus Sozialhilfemitteln und damit aus dem ersten Ansatz sichernden Transferleistungen (Lebensunterhalt). Es ist somit derzeit nicht möglich, zusätzlich zu den vom Bund veranschlagten Eingliederungsleistungen seitens der Arbeitsgemeinschaft verstärkt Maßnahmen aus den Transferleistungen zu finanzieren, obwohl diese zu mittel- und langfristigen Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes führen.

- **Erfassung atypischer Bedarfe nach dem Vorbild des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII** (näheres siehe Anlage Punkt 2)

Durch die weitergehende Pauschalierung sind in § 20 SGB II fast alle einmaligen Leistungen in die Regelleistung mit einbezogen worden. Über die wenigen in § 23 Abs. 3 SGB II genannten Ausnahmen hinaus ist die Erbringung einmaliger Beihilfen nicht mehr möglich. Entsteht für den Hilfebedürftigen regelmäßig ein erheblich höherer Bedarf, als dieser typischerweise durch die Regelleistung abgedeckt wird (z.B. für Besuchsfahrten, Sondergrößen bei Bekleidung, Haushaltshilfe) ist nach dem SGB II - anders als nach § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII - keine Möglichkeit eröffnet, die Regelsatzhöhe abweichend festzusetzen.

- **Leistungsausschluss für stationär untergebrachte Personen** (näheres siehe Anlage Punkt 3)

Nach § 7 Abs. 4 SGB II erhalten Personen, die sich für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten, keine Leistungen nach dem SGB II. Diese Regelung führt in der Praxis wegen der fehlenden Definition der stationären Einrichtung und der fehlenden Differenzierung zu unerwünschten Ergebnissen. Der Gesetzgeber ist bei der Einführung des § 7 Abs.4 SGB II offensichtlich davon ausgegangen, dass es sich bei den stationär untergebrachten Perso-

nen in aller Regel um nicht erwerbsfähige Menschen handelt. Davon ist jedoch nicht ohne weiteres auszugehen.

Da die Regelung in § 7 Abs.1 SGB II zur Festlegung der Anspruchsberechtigten des SGB II auf erwerbsfähige Personen ausreichend ist, kann der Leistungsausschluss für stationär untergebrachte Personen gestrichen werden.

- **Modalitäten der Leistungserbringung nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II** (näheres siehe Anlage Punkt 10)

§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II, wonach Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden sollen, hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Von dem gesetzlichen Regelfall kann nur begrenzt im Rahmen des § 23 SGB II abgewichen werden, so dass sich zunächst Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einer Hilfeplanung für den neben den Leistungen nach dem SGB II für den aus den §§ 67 ff. SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis ergeben haben. Der Erfolg der Hilfeplanung und das Prinzip des Förderns und Forderns wird oftmals in Frage gestellt, wenn aufgrund der gesetzlichen Sollvorschrift die Leistung zum Monatsanfang ausbezahlt werden muss.

- **Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II** (näheres siehe Anlage Punkt 12)

Gegenüber den sozialhilferechtlichen Regelungen schränkt § 52 SGB II die Befugnisse des SGB II-Leistungsträgers zur Missbrauchskontrolle ein.

- **Anforderung von Daten aus A2LL und anderen IT-Anwendungen der BA für Auswertungen und Statistiken** (näheres siehe Anlage Punkt 13)

Zur Beseitigung der datenschutzrechtlichen Bedenken ist für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung von Daten zu statistischen Auswertungszwecken erforderlich.

Eine Aufnahme der noch offenen Punkte bereits in das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist sehr wünschenswert und wird mit Nachdruck angeregt.

Anlage

**Stadt Köln**  
**Der Oberbürgermeister**  
**Dezernat für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung**  
**Aktuelle Änderungsbedarfe**  
**zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch**  
**- Grundsicherung für Arbeitssuchende -**  
**(SGB II)**  
**Stand: November 2005**

### 1. Aktivierung statt Transferleistungen

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist eine Deckungsfähigkeit der aktivierenden Eingliederungsleistungen mit den passiven Transferleistungen nicht möglich. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II können die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen lediglich mit den Verwaltungskosten in einem Gesamtbudget veranschlagt werden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 ff. SGB II (Bundes-

Transferleistungen) sind hingegen aus diesem Gesamtbudget ausgenommen. Diese Trennung beruht z.T. auf bundeshaushaltsrechtlichen Regelungen. Sie bedarf aufgrund der Einengung von Handlungsspielräumen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften einer dringenden Überprüfung, inwieweit eine Finanzierung von aktivierenden Maßnahmen aus dem Ansatz für passive Transferleistungen ermöglicht werden kann.

Die gegenwärtigen Bestimmungen verhindern einen der erfolgreichen Ansätze des Kölner Modells, die Finanzierung von arbeitsmarktrelevanten aktivierenden Maßnahmen aus Sozialhilfemitteln und damit aus im ersten Ansatz sichernden Transferleistungen (Lebensunterhalt). Es ist somit derzeit nicht möglich, zusätzlich zu den vom Bund veranschlagten Eingliederungsleistungen seitens der Arbeitsgemeinschaft verstärkt Maßnahmen aus den Transferleistungen zu finanzieren, obwohl diese zu mittel- und langfristigen Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes führen.

So könnte über eine solche größere Flexibilität im lokalen Budget der Arbeitsgemeinschaft besonders auch verschiedene Konzepte zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse umgesetzt werden, die aufgrund ihrer Arbeitsmarktnähe perspektivisch eine echte und nachhaltige Integration der Betroffenen auf dem ersten Arbeitsmarkt zur Folge haben.

Über eine Übertragbarkeit von nicht verausgabten Mitteln hinaus ist deshalb eine noch näher zu definierende (z.B. Bonus-Malus)-Regelung erforderlich, die es erlaubt, anhand von nachweislichen Erfolgen bereits in die Zukunft gerichtet noch mehr Gewicht auf eine Finanzierung von aktivierenden Maßnahmen statt passiver Transferleistungen zu legen. Der messbare Erfolg kann und sollte über Zielerreichungswerte in Ziel- und Leistungsvereinbarungen gesteuert und nachgeprüft werden.

Diese Regelung soll im Interesse der Betroffenen ein Sprungbrett in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen und nicht in SGB III-Leistungen, so dass der Erwerb von kurzfristigen Leistungsansprüchen nach dem SGB III ggf. ausgeschlossen werden sollte.

Dringend erforderlich ist somit eine Öffnung des als zu starr empfundenen Systems zugunsten einer zusätzlichen Integration über eingesparte Transferleistungen. Zur Erreichung dieses Ziel ist es wichtig, dass durch die geforderte Flexibilisierung im Budget die Mittel der sichernden Transferleistungen einseitig zur Finanzierung von aktivierenden Leistungen eingesetzt werden können. Auszuschließen ist der umgekehrte Weg, nämlich dass veranschlagte Mittel zur Aktivierung zur Deckung von Ausgaben im Bereich der Transferleistungen eingesetzt werden müssen. In diesem Sinne sind die bestehenden Regelungen dringend zu überprüfen.

## **2. Erfassung atypischer Bedarfe nach dem Vorbild des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII**

Durch die weitergehende Pauschalierung sind in § 20 SGB II fast alle einmaligen Leistungen in die Regelleistung mit einbezogen worden. Über die wenigen in § 23 Abs. 3 SGB II genannten Ausnahmen hinaus ist die Erbringung einmaliger Beihilfen nicht mehr möglich. Entsteht für den Hilfebedürftigen regelmäßig ein erheblich höherer Bedarf, als dieser typischerweise durch die Regelleistung abgedeckt wird (z.B. für Besuchsfahrten, Sondergrößen bei Bekleidung, Haushaltshilfe) ist nach

dem SGB II - anders als nach § 28 Abs.1 Satz 2 SGB XII – keine Möglichkeit eröffnet, die Regelsatzhöhe abweichend festzusetzen.

Die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II scheidet für diese Fälle als Lösungsmöglichkeit aus, da die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Darlehen bei fortdauernder Bedürftigkeit nicht erfüllbar ist. Durch die nach § 23 Abs.1 Satz 3 SGB II zwingend vorgeschriebene Aufrechnung wären zudem von den laufenden Regelleistungen bis zu 10 % einzubehalten. Die Regelsatzleistungen sind jedoch auf Bildung von Ansparungen für abweichende Bedarfe nicht ausgelegt.

Die Segmentierung des „untersten Netzes“ über das Kriterium der Erwerbsfähigkeit (§ 21 SGB XII, § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB II) lässt es auch nicht zu, Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Hilfe nach dem SGB II haben, auf die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII zu verweisen. Hierunter fallen aber nur noch nicht bekannte Lebens- und Bedarfslagen, die sich von den üblichen, bekannten Lebenslagen unterscheiden. Der hier in Rede stehende atypische Bedarf ist jedoch eindeutig den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuzurechnen, so dass § 73 SGB XII nicht einschlägig ist. Über die Heranziehung des § 73 SGB XII würde zudem eine erneute Doppelzuständigkeit begründet und die Sozialhilfeträger erneut zu Ausfallbürgen für vorrangige Systeme gemacht.

Zur Lösung des Problems bietet sich eine Ergänzung nach § 20 Abs.1 Satz 1 SGB II an, die § 22 Abs.1 Satz 2 BSHG („Sie ist abweichend zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist.“) bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII („Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ... unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“) entspricht. Alternativ ist eine Änderung des § 23 Abs. 1 SGB II zu diskutieren, wonach der Bedarf nicht zwingend darlehensweise, sondern auch durch einen Zuschuss gedeckt werden kann.

## **3. Stationär untergebrachte Personen nach § 7 Abs. 4 SGB II**

Nach § 7 Abs. 4 SGB II erhalten Personen, die sich für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten, keine Leistungen nach dem SGB II. Diese Regelung führt in der Praxis wegen der fehlenden Definition der stationären Einrichtung und der fehlenden Differenzierung zu unerwünschten Ergebnissen. Der Gesetzgeber ist bei der Einführung des § 7 Abs.4 SGB II offensichtlich davon ausgegangen, dass es sich bei den stationär untergebrachten Personen in aller Regel um nicht erwerbsfähige Menschen handelt. Davon ist jedoch nicht ohne weiteres auszugehen.

Da die Regelung in § 7 Abs.1 SGB II zur Festlegung der Anspruchsberechtigten des SGB II auf erwerbsfähige Personen ausreichend ist, kann der Leistungsausschluss für stationär untergebrachte Personen gestrichen werden.

## **4. Härtefallregelung für Auszubildende**

§ 7 Abs.5 SGB II entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 22 SGB XII, jedoch ist die Leistung in Härtefällen nach dem SGB II auf die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung beschränkt. Insbesondere in Gebieten mit hohen Lebenshaltungskosten, in denen die

Leistungen der Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, wird bei Auszubildenden, bei denen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf einen Härtefall erkannt werden müsste, die drohende Schuldenlast ihre Motivation zum Abschluss der Ausbildung untergraben.

§ 7 Abs. 5 SGB II sollte deshalb um die Möglichkeit einer Leistungsgewährung als Zuschuss entsprechend § 22 SGB XII ergänzt werden. Alternativ ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass zur Steigerung der Motivation des Hilfebedürftigen auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet werden kann, wenn die Ausbildung zügig und mit guten Prüfungsergebnissen abgeschlossen wird.

#### **5. Sanktionsregelung für Jugendliche nach § 31 Abs.5 SGB II**

Die Vorschrift des § 31 Abs.5 SGB II, die einen sofortigen Wegfall der Regelleistungen für die Dauer von drei Monaten vorsieht, wenn ein Hilfebedürftiger unter 25 Jahren seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ist zu unflexibel und wird jugendlicher Entwicklung nicht gerecht. Sie sollte in Ermessensvorschrift geändert werden, die auch „sanfteren Druck“ zulässt und insbesondere eine zeitliche Flexibilisierung ermöglicht.

#### **6. Einkommenseinsatz von eheähnlichen Partnern**

§ 9 Abs.1 i.V.m. § 7 Abs.3 SGB II sieht die Anrechnung des Einkommens des eheähnlichen Partners, nicht jedoch des nicht verpartnerten gleichgeschlechtlichen Partners vor. Diese Ungleichbehandlung erscheint verfassungsrechtlich problematisch (siehe hierzu die auch in der Öffentlichkeit beachteten Beschlüsse des SG Düsseldorf vom 16.02.2005, S 35 SO 28/05 ER und vom 22.02.2005, S 35 SO 23/05). Da die nicht verpartnerte gleichgeschlechtliche Beziehung auch nicht unter den Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ zu subsumieren ist, ist eine entsprechende gesetzliche Ergänzung wünschenswert.

#### **7. Anrechnung von nichtehelichen Stiefelterneinkommen**

Nach jetziger Rechtslage ist eine Anrechnung des Einkommens des nichtehelichen Partners eines Elternteils auf den Bedarf der Kinder wegen des eindeutigen Wortlauts des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht möglich. Eine Einkommensberücksichtigung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist nur bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft möglich, die bei einer eheähnlicher Gemeinschaft des Partner mit dem Elternteil im Verhältnis zum Kind nicht gegeben ist.

In solchen Fallkonstellationen ist aber § 6 a Abs. 4 Satz 4 BKKG zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift gilt bei der Berechnung des Kindergeldzuschlages, der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II verhindern soll, auch das Einkommen des nichtehelichen Stiefelternteils als elterliches.

Zur Behebung dieser Widersprüchlichkeiten könnte eine dem Sinn und Zweck des SGB II entsprechende Auslegung in den Anwendungsbereich der Verwandten-/Verschwägertengemeinschaft alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft einbeziehen, deren Einkommen und Vermögen nicht gemäß § 9 Abs. 2 SGB II zu berücksichtigen sind. Wegen des insoweit aber entgegenstehenden eindeutigen Wortlauts des § 9 Abs. 5 SGB II besteht deshalb Änderungsbedarf.

#### **8. Abgrenzung der Mietschuldenübernahme § 34 SGB XII und § 22 Abs. 5 SGB II**

Mietschulden können nach § 22 Abs.5 SGB II nur übernommen werden, wenn durch die Wohnungslosigkeit eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung gefährdet würde. Anderenfalls kommt eine Übernahme der Schulden nach § 34 SGB XII in Betracht. Dies führt zu Abgrenzungsproblemen und Interessenkollisionen: Einerseits lässt sich der Nachweis, dass durch den Wohnungsverlust eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung gefährdet würde, im Einzelfall nur schwer führen.

Soweit man unter „Beschäftigung“ in § 22 Abs. 5 SGB II auch die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II versteht, wofür der Wortlauf des § 3 Abs. 2 SGB II spricht, ist der Anwendungsbereich des § 22 Abs.5 SGB II größer als zunächst angenommen. Gleichzeitig entfällt bei einer Gewährung nach § 22 Abs.5 SGB II die Entscheidung, ob die Übernahme durch Beihilfe oder Darlehen zu erbringen ist.

Sachgerechter wäre es, diese Voraussetzung im § 22 Abs. 5 SGB II zu streichen und die Frage, nach welcher Vorschrift die Mietschulden zu übernehmen sind, ausschließlich davon abhängig zu machen, ob der Schuldner Hilfebezieher nach dem SGB II oder dem SGB XII ist. Hierdurch würde die Trennung der beiden Systeme konsequent vollzogen und schwierige Abgrenzungsfragen beseitigt.

Gleichzeitig sollte in § 22 Abs.5 SGB II wie in § 34 SGB XII die Möglichkeit eröffnet werden, die Mietschuldenübernahme durch Beihilfe oder Darlehen zu gewähren. In den Fällen, in denen mit einer baldigen Arbeitsaufnahme des Hilfeempfängers gerechnet werden kann, bleibt die Möglichkeit der darlehensweisen Gewährung erhalten.

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, warum dem Schutz des § 22 Abs.5 SGB II nicht auch selbständige Tätigkeiten sowie bereits bestehende Arbeitsverhältnisse unterfallen. Die Gefahr, durch den Verlust der Wohnung auch den Arbeitsplatz zu verlieren, ist deutlich größer und verdient einen mindestens gleich hohen Schutz wie die Gefahr, eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung durch den Wohnungsverlust zu gefährden. Auch dies spricht für eine Streichung der Leistungsvoraussetzung in § 22 Abs.5 SGB II.

Darüber hinaus sollte der Wortlaut des § 22 Abs. 5 SGB II um den Tatbestand der „einem dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage“ (analog § 34 Abs. 1 SGB XII) erweitert werden, da gemäß der bisherigen Fassung Energiekostenrückstände der Leistungsberechtigten bei Energieversorgungsunternehmen (mit angedrohter oder bereits eingetretener Unterbrechung der Energiezufuhr in Form von Heizkosten) nicht nach dem SGB II aufgefangen werden können. In derartigen Fällen erfolgt derzeit ein Verweis an den Sozialhilfeträger zwecks Übernahme der Energiekostenrückstände als Heizkosten nach § 34 SGB XII.

#### **9. Probleme der darlehensweisen Leistungsgewährung nach § 9 Abs. 4 SGB II**

In der Praxis besteht Unsicherheit, ob trotz der fehlenden ausdrücklichen Ermächtigung in § 9 Abs. 4 SGB II die Berechtigung der Träger besteht, ihr Darlehen sichern zu lassen. Dagegen spricht die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in § 91 Satz 2 SGB XII (und die bisherige ausdrückliche Erwähnung in § 89 BSHG) und die Tat-

sache, dass es sich bei dem Darlehen in § 9 Abs. 4 SGB II um ein Pflichtdarlehen handelt. Aufgrund von § 53 Abs. 2 SGB X erscheint die Möglichkeit einer Leistungsgewährung durch öffentlich-rechtlichen Vertrages somit verschlossen. Das Darlehen ist nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen durch Verwaltungsakt ohne Sicherung zu bewilligen.

Soll an dieser Möglichkeit der Darlehenssicherung festgehalten werden, bietet sich eine Klarstellung im Gesetz an, dass die Einzelheiten der Darlehensgewährung, der Rückzahlungsbedingungen und etwaiger Sicherungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu regeln sind.

#### **10. Modalitäten der Leistungserbringung nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II**

§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II, wonach Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden sollen, hat sich in der Praxis als zu starr erwiesen. Von dem gesetzlichen Regelfall kann nur begrenzt im Rahmen des § 23 SGB II abgewichen werden, so dass sich zunächst Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einer Hilfeplanung für den neben den Leistungen nach dem SGB II für den aus den §§ 67 ff. SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis ergeben haben. Der Erfolg der Hilfeplanung und das Prinzip des Förderns und Forderns wird oftmals in Frage gestellt, wenn aufgrund der gesetzlichen Sollvorschrift die Leistung zum Monatsanfang ausgezahlt werden muss.

Darüber hinaus wirft die Leistungsbewilligung in Form eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung in der Praxis einen enormen Arbeitsaufwand aus, da im Unterschied zu Leistungen nach dem SGB III oder dem 4. Kapitel des SGB XII durchaus bedeutsame Änderungen der Verhältnisse auftreten können. Bei einer Angleichung der Regelung an das BSHG und der jetzt geltenden Regelung für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII könnten viele rechtswidrige Verwaltungsakte vermieden werden, ohne dass die Hilfebedürftigen in ihrer Rechtsstellung schlechter gestellt werden.

#### **11. Fehlender Verweis auf § 48 SGB X in § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB II**

§ 40 Abs. 2 Satz 1 SGB II begrenzt einen Rückforderungsanspruch nach § 50 SGB X auf 44% der Kosten der Unterkunft. Die Vorschrift ist eine Folge des Wegfalls des Wohngeldes für Leistungsempfänger. Als Kompensation soll der Teil der Unterkunftskosten, der durchschnittlich der Leistung des Wohngeldes für frühere Empfänger der Sozialhilfihilfe entsprach, nicht zurückerstattet werden. Dieser Teil wird mit 56% pauschal festgesetzt.

Diese Umfangsbegrenzung gilt nach § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB II jedoch nicht für den Fall einer Rückforderung nach § 45 SGB X. Hiernach müssen die gesamten Unterkunftskosten zurückerstattet werden, wenn die Bewilligung durch schuldhaftes Verhalten i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X herbeigeführt wurde. Bei der Bewilligung der Grundsicherung für Arbeitssuchende handelt es sich jedoch um eine Dauerleistung. Bei der praktisch bedeutsamen Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach § 48 SGB X gilt die Einschränkung des §

40 Abs. 2 Satz 2 SGB II jedoch nicht. Tritt also erst während des Bezuges ein Umstand ein, der zu einer Zuvielzahlung führt, so kann nur eine Aufhebung nach § 48 SGB X erfolgen. Damit sind auch bei schuldhaftem Verhalten in jedem Fall nur 44% der Unterkunftskosten zu erstatten.

Insoweit sollte in § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB II auch ein Verweis auf § 48 SGB X enthalten sein.

#### **12. Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II**

Gegenüber den sozialhilferechtlichen Regelungen schränkt § 52 SGB II die Befugnisse des SGB II-Leistungsträgers zur Missbrauchskontrolle ein.

§ 118 Abs. 4 SGB XII enthält wie die Vorgängerregelung § 117 Abs. 3 BSHG die Befugnis der Sozialhilfeträger zur Überprüfung von Daten der Sozialhilfebezieher bei anderen Stellen ihrer Verwaltung oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen (mit Daten über Wohnsitz, Mietverhältnisse, Bezug von Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung sowie über Kraftfahrzeughaltung). Diese Befugnisse haben in § 52 SGB II hingegen keine Entsprechung gefunden.

Auch vor dem Hintergrund der kommunalen Trägerschaft von SGB II-Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist eine Anpassung des § 52 SGB II an § 118 Abs. 4 SGB XII wünschenswert, damit die bei der Kommune vorhandenen Informationen zur Missbrauchskontrolle verwertet werden können.

#### **13. Anforderung von Daten aus A2LL und anderen IT-Anwendungen der BA für Auswertungen und Statistiken**

Aus kommunaler Sicht besteht für die Erstellung von Statistiken und Sozialraumplanungen ein zwingendes Bedürfnis für die Übermittlung von Daten aus IT-Anwendungen der BA, u.a. aus A2LL.

Eine Übertragung an Daten an die Kommune selbst ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nach Ansicht des BMWA und BfD grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist nur für die Daten möglich, die bei den Kommunen zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Dies wird durch die §§ 50 ff SGB II und insbesondere auch durch § 51 b Abs. 4 SGB II gestützt, wonach die Erstellung von Statistiken Aufgabe der BA ist. § 44 b SGB II greift nicht, da diese Vorschrift nur die Mitteilung aller Tatsachen zwischen Agentur für Arbeit und kommunalem Träger fordert, soweit diese für die Leistungen des jeweils anderen Trägers maßgeblich sein können, und nicht die Erstellung von Statistiken regelt.

Zur Beseitigung der datenschutzrechtlichen Bedenken ist deshalb für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Übermittlung von Daten zu statistischen Auswertungszwecken erforderlich.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)105**

9. Februar 2006

**Information für den Ausschuss**

Schriftliche Stellungnahme zu

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

und dem

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Ausschuss-Drucksache 16(11)80)**

Diakonisches Werk EKD

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (1. SGB II ÄndG) wurde die Anregung des Ombudsrats aus seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 aufgegriffen, die Regelleistung in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern anzugleichen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sieht zur Sicherstellung des im Koalitionsvertrag verabredeten Einsparvolumens eine weitergehende Änderung des SGB II und anderer Gesetze vor.

Kernelemente des Änderungsantrages der Fraktionen der Regierungskoalition sind u.a.

- eine Leistungseinschränkung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Heranziehung der nichtehelichen Lebenspartner von alleinerziehenden Elternteilen zur Bedarfsdeckung ihrer Kinder, wenn sie mit dem Kind zusammenleben,
- die Übernahme der Mietkaution und von Mietschulden als Darlehen,
- eine Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages für Arbeitslosengeld II-Bezieher und die Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher und Aufstocker.

Während die Anpassung der Regelleistung für die neuen Bundesländer an die Höhe der Regelleistung in den alten Bundesländern im Ergebnis zu begrüßen ist, stoßen die weitergehenden Änderungsvorschläge der Fraktionen der Regierungskoalitionen teilweise im Ergebnis aber im wesentlichen in der Umsetzung auf erhebliche Bedenken.

Der Änderungsantrag wird dem Ziel, den Sozialleistungsmissbrauch einzuschränken, nicht gerecht. Die verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtsverkürzungen zu Lasten von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden den Leistungsmissbrauch nicht eindämmen können. Die rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Verheimlichen von Einkommen oder dem Erwirtschaften zusätzlicher Einnahmen, die nicht angegeben werden, kann nicht dadurch verhindert werden, dass ganzen Personengruppen der Leistungsanspruch generell entzogen wird. Darüber hinaus ist in Frage zu stellen, ob der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften tatsächlich nur auf den Auszug erwachsener Kinder zurückzuführen ist oder auf die Trennung nichtehelicher Lebenspartner, die wegen der bereits jetzt bestehenden Einstandspflichten ihre gemeinsamen Haushalte auflösen. Die fehlende Schnittstellenklärung sowie die gesetzssystematischen Fehler werden darüber hinaus zu steigenden Verwaltungsaufwendungen und Anwendungsschwierigkeiten auf Kosten der Betroffenen und der Rechtsanwender führen und das Vertrauen in eine solide Gesetzgebung weiter untergraben.

Darüber hinaus beachtet der Änderungsantrag den mit dem Sozialstaatsprinzip verankerten Auftrag des Grundgesetzes zur Bereitstellung von sozialen Sicherungssystemen nicht, wenn durch die im Änderungsantrag indirekt vorgesehene Kürzung der Rentenansprüche Menschen dauerhaft auch im Alter auf Sozialleistungen verwiesen werden. Dauerhafter Abhängigkeit von Sozialleistungen kann nur vorgebeugt werden, wenn den Menschen ausreichende Alternativen durch Beschäftigung auf dem ersten oder dem geförderten Arbeitsmarkt angeboten werden, um der Armutsspirale zu entgehen.

Im Einzelnen wird zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag wie folgt Stellung genommen.

## 1. Anpassung der Regelleistungen § 20 SGB II

Während im 1. SGB II ÄndG in § 20 Abs. 2 SGB II lediglich die Anpassung der Regelleistung für die neuen Bundesländer an die Regelleistungen der alten Bundesländer vorgesehen war, wird diese Regelung mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der Regierungskoalitionen um die Festlegung ergänzt, dass die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 80 % der Regelleistung nach Satz 1 beträgt, die bisher in § 20 Abs. 3 S. 2 SGB II verankert war. Des Weiteren wird § 20 SGB II um Absatz 2a erweitert, wonach Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a SGB II umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80% der Regelleistung erhalten.

Die Regelsatzanpassung auf der Grundlage des 1. SGB II ÄndG in § 20 Abs. 2 SGB II wird grundsätzlich befürwortet. Der Ombudsrat hat in seinem Zwischenbericht vom 29. Juni 2005 nachvollziehbar begründet, dass die niedrigere Regelleistung in den neuen Bundesländern nicht mehr mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinkommen, geringer Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbraucherverhalten zu rechtfertigen ist. Diese Feststellung wird ausdrücklich geteilt.

Darüber hinaus bedarf die Regelleistung, die einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums bildet, aber grundsätzlich der Überprüfung, da die Abbildung der unterschiedlichen Lebenslagen einzelner Haushalte unzureichend ist. Es ist daher zeitnah das in § 28 Abs. 3 SGB XII vorgeschriebene Überprüfungsverfahren für die Regelsätze der Sozialhilfe – und zwar diesmal in einem breiteren und öffentlichen Diskussionsprozess – durchzuführen, das im SGB II entsprechende Anwendung (§ 20 Abs. 4 Satz 2) findet. Auch wenn die Vergleichseinkommen nicht gestiegen sein sollten, haben sich doch die den normativen Wertungen für die Abschlüsse in den einzelnen Abteilungen zu Grunde liegenden Erfahrungen gewandelt. Insbesondere ist bei der Feststellung der Bedarfe für Kinder anzusprechen, dass in verschiedenen Bundesländern seit 1998 (Zeitpunkt der letzten Ausgabefeststellung nach der EVS) die Lernmittelfreiheit gestrichen oder erheblich eingeschränkt wurde. Ebenso wurde durch die Sparzwänge der Kommunen häufig höhere Elternbeiträge für die Schülerbeförderung angesetzt. Viele vergleichbare Beihilfen wurden abgesetzt oder gesenkt. Die Regelsatzanpassung sollte daher zum Anlass genommen werden, die Höhe der Regelsätze anhand der Verfahrensvorgaben des § 20 Abs. 4 S. 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs. 3 S. 5 SGB XII insgesamt zu überprüfen.

Die Anknüpfung der Einschränkung der Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft auf 80% in § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 20 Abs. 3 SGB II, wonach nur noch Partner einer Bedarfsgemeinschaft jeweils 90 % des Regelsatzes erhalten, nicht nachvollziehbar. Die Änderungen führen dazu, dass volljährige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht Partner einer Lebensgemeinschaft sind, schlechter gestellt werden,

als die Partner einer Lebensgemeinschaft. Warum ein volljähriger Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft einen geringeren Bedarf haben soll, als ein volljähriger Partner einer Bedarfsgemeinschaft, erschließt sich dagegen nicht. Wegen der knappen Bemessung der Regelsätze erscheint die Annahme des Gesetzgebers fragwürdig, dass sich die volljährigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft nicht genauso an den laufenden Kosten der Bedarfsgemeinschaft beteiligen müssen, wie die Partner einer Bedarfsgemeinschaft. Sinnvoller wäre daher eine Regelung, die für alle volljährigen erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft 90 % der Regelleistung vorsieht, wenn die Bedarfsgemeinschaft aus mehr als einer Person besteht.

Unglücklich erscheint auch die Einschränkung der Regelleistungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a SGB II umgezogen sind. Im Einzelnen verweisen wir insoweit auf die nachfolgende Gesamtdarstellung der Belastung von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch die Änderungsvorschläge.

Unabhängig davon sollte noch in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Härtefallregelung entsprechend § 28 Abs. 1 SGB XII im SGB II verankert werden. Gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII darf die Regelleistung abweichend festgelegt werden, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabsehbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Das Sozialgericht Lüneburg (Az.: S 30 AS 328/05 ER vom 11. August 2005) und das Sozialgericht Stuttgart (Az.: S 17 AS 5846/05 ER vom 22. September 2005) haben das Fehlen einer Härtefallregelung im SGB II bereits zum Anlass einer weitreichenden Auslegung des SGB II genommen, um einer Verfassungswidrigkeit entgegenzuwirken. Für die Praxis wäre es hilfreich, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Gesetz verankert wäre.

## 2. Leistungseinschränkungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II § 20 Abs. 2a SGB II § 22 Abs. 2a SGB II

Die Änderung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sieht vor, dass die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder von SGB II-Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Ziehen sie ohne Zusicherung des kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2 a SGB II aus, sollen sie gem. § 20 Abs. 2a SGB II nur 80% der Regelleistung erhalten. Gleichzeitig sollen die Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung gem. § 23 Abs. 6 SGB II ausgeschlossen werden. Die Kosten der Unterkunft sollen für eine Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur übernommen werden, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger soll zur Zusicherung verpflichtet sein, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Von dem Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II hat die Begründung einer Unterhaltspflicht für SGB II-leistungsberechtigte Eltern zur Folge, die es so im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht gibt. Gem. § 1601 BGB sind zwar grundsätzlich alle Verwandte gerader Linie verpflichtet, sich einander Unterhalt zu gewähren. Bedürftig ist gem. § 1602 Abs. 1 BGB aber nur derjenige, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltspflicht entfällt für diejenigen, die bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen außerstande sind, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt für den Verwandten zu gewähren. Eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung trifft die Eltern von minderjährigen unverheirateten Kindern und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Für die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Volljährigen hat sich inzwischen eine umfangreiche und ausdifferenzierte Rechtsprechung entwickelt. Volljährige haben danach in der Regel keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulausbildung und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Kommt es zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn zu Verzögerungen, entfällt der Unterhaltsanspruch zumindest, wenn das volljährige Kind nicht ausreichende Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachweist. Nimmt das volljährige Kind dann eine Ausbildungsstelle an, besteht ein Unterhaltsanspruch auf ergänzende Unterstützung, soweit der Unterhalt nicht aus der Ausbildungsvergütung gedeckt werden kann. Der Unterhaltsanspruch endet in der Regel mit dem Ende der ersten Ausbildung.

Eltern, die das volljährige Kind zur Aufnahme einer Ausbildung motivieren wollen, haben im gegenwärtigen Unterhaltsrecht dazu die Möglichkeit, indem sie keinen Unterhalt – und auch keinen Naturalunterhalt durch Wohnungsgewährung – leisten. Diese Möglichkeit des Einflusses auf das Kind wird sozialleistungsbedürftigen Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben, genommen, weil sie durch die Aufnahme der volljährigen Kinder in die Bedarfsgemeinschaft ihr Einkommen auch auf den Bedarf der volljährigen Kinder anrechnen lassen und darüber hinaus Naturalunterhalt in Form der Wohnungsgewährung leisten müssen.

Darüber hinaus wird ein alleinerziehender Elternteil benachteiligt der mit dem volljährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Während sich der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil auf einen fehlenden Unterhaltsanspruch aufgrund der oben skizzierten Rechtsprechung stützen kann, muss der alleinerziehende Elternteil zumindest Naturalunterhalt gewähren. Es ist fraglich, ob die Ungleichbehandlung der Eltern mit ausreichendem Einkommen und denjenigen, die Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen, und der alleinerziehenden Elternteile gegenüber den getrennt lebenden Elternteilen verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes Bestand haben kann.

Die Neuregelungen zur Reduzierung der Regelleistungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf 80% und die Regelung zum Ausschluss der Kosten der Unterkunft, wenn die unter 25jährigen vorher keine Zusicherung des kommunalen Trägers eingeholt haben, können in ihrem Zusammenwirken mit den Sank-

tionsregelungen nach § 31 SGB II zu bedenklichen Ergebnissen führen.

In dem Änderungsantrag wird der Wegfall der Kosten der Unterkunft für unter 25jährige, die ohne Zusicherung umziehen, damit begründet, dass § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass dieser Personenkreis unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind und der Leistungsausschluss daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein wird. Unabhängig davon, dass diese Annahme durch die nach wie vor hohen Zahlen der Jugendarbeitslosigkeit auch über ein Jahr nach Inkrafttreten des SGB II nicht gestützt wird, ist es einer Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, auch dann nicht möglich, mit dem ggf. erzielten Erwerbseinkommen die Kosten der Unterkunft zu decken, wenn das Einkommen den Bedarf nicht vollständig deckt. Gemäß § 19 S. 2 SGB II mindert das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zunächst die Geldleistung der Agentur für Arbeit. Das ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 S. 1 Nr. 1 SGB II die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne die Kosten für Unterkunft und Heizung. Einkommen aus Ausbildung oder Arbeit wird daher auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet, sodass die Kosten der Unterkunft davon nur insoweit gedeckt werden können, wie ein anrechnungsfreier Betrag übrig bleibt. Werden in diesem Zusammenhang noch die für die unter 25jährigen geltenden Sanktionsregelungen berücksichtigt, besteht darüber hinaus die Gefahr einer vollständigen Leistungseinstellung. So gelten für die Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben den allgemeinen Sanktionsregelungen des § 31 Abs. 1 bis 3 SGB II weitere Sanktionsregelungen des § 31 Abs. 4 bis 5 SGB II. Gem. § 31 Abs. 4 Nr. 2 kann die Leistung zum Lebensunterhalt bei unwirtschaftlichem Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen zu einer Leistungsbeschränkung auf die Kosten der Unterkunft führen. Wenn der Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne Zusicherung der Kostenübernahme durch den kommunalen Träger nach Belehrung über die Rechtsfolgen als unwirtschaftliches Verhalten verstanden wird, entfällt nicht nur die Zahlung der Kosten der Unterkunft, sondern gleichzeitig die Hilfe zum Lebensunterhalt. Dem unter 25jährigen wird damit vollständig die Existenzgrundlage entzogen. Es ist zweifelhaft, ob das einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips und dem Schutz der Menschenwürde stand halten kann.

Unabhängig davon schränkt § 22 Abs. 2a SGB II die in Art. 2 GG geschützte Freizügigkeit für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sozialleistungsbedürftig sind ein. Im Hinblick auf vergleichbare Personengruppen, die von Sozialleistungen unabhängig sind, führt das nicht nur zu einer Stigmatisierung sondern auch einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung.

Im Hinblick auf die vorstehend dargestellten Bedenken, erscheint es angezeigt, zur Erreichung des von den Fraktionen des Bundestages angestrebten und durchaus anerkannten Ziels eine in den Gesamtkontext des SGB II eingebettete Lösung zu finden, die auch für den Personenkreis der unter 25jährigen das soziokulturelle Existenzminimum sicher stellt.



### 3. Heranziehung der nichtehelichen Lebenspartner von alleinerziehenden Elternteilen zur Bedarfsdeckung ihrer Kinder, wenn sie mit dem Kind zusammenleben

#### § 9 SGB II

§ 9 Abs. 2 SGB II soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen sind.

Durch die Regelung werden ebenfalls Unterhaltspflichten begründet, die im Unterhaltsrecht nicht vorgesehen sind. Gem. § 1601 BGB sind nur Verwandte gerader Linie verpflichtet, sich Unterhalt zu gewähren. Eine Unterhaltspflicht eines nicht in gerader Linie Verwandten kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn er die Unterhaltspflichtung privatrechtlich übernommen hat oder den Bedürftigen adoptiert hat. Beides beruht auf einer privatautonomen Entscheidung des dann Unterhaltspflichtigen. Der Gesetzgeber konstruiert durch die vorgeschlagenen Änderungen für sozialleistungsbedürftige Personen ein davon abweichendes Unterhaltsrecht und überträgt damit nicht verwandten Personen das Ausfallrisiko, wenn die Eltern nicht leistungsfähig sind. Der so zum Unterhalt für ein fremdes Kind herangezogenen Person wird keine Rückgriffsmöglichkeit gegen die Eltern eingeräumt. Sind beide Eltern leistungsunfähig, ginge eine ggf. einzuräumende Rückgriffsmöglichkeit ins Leere.

Darüber hinaus kann durch die Heranziehung des Lebenspartners eines Elternteils zur Bedarfsdeckung für dessen Kind dazu führen, dass er für den Unterhalt eigener, nicht mit ihm zusammenlebender Kinder nicht leistungsfähig ist. In § 11 SGB II ist die Möglichkeit zum Abzug von titulierten Unterhaltspflichten Verwandter vom Einkommen nicht vorgesehen. Bei der Berechnung des Einkommens werden die Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern, die nicht in der Bedarfsgemeinschaft leben nicht berücksichtigt. Gleichzeitig soll der nicht verwandte Lebenspartner eines Elternteils aber dessen Kind von demselben, nicht gekürzten Einkommen unterstützen. Das führt zu einer finanziellen Überforderung des Lebenspartners zu Lasten des eigenen oder des fremden Kindes zur Entlastung des Staates.

Es wird bezweifelt, dass eine solche Enthaltung des Staates zu Lasten Dritter – nach zivilrechtlichen Grundsätzen nicht unterhaltspflichtiger Personen – verfassungskonform ist.

### 4. Übernahme der Mietkaution und von Mietschulden als Darlehen

#### § 22 Abs. 3 SGB II

#### § 22 Abs. 5 SGB II

#### § 5 Abs. 2 SGB II

Die Änderung in § 22 Abs. 3 SGB II sieht vor, dass Kauttionen nur noch als Darlehen übernommen werden dürfen. Mietschulden sollen gem. § 22 Abs. 5 SGB II zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen übernommen werden können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Gleichzeitig wird § 5 Abs. 2 S. 2

SGB II aufgehoben, wonach die Übernahme von Mietschulden gem. § 34 SGB XII durch die Leistungsberechtigung nach dem SGB II nicht ausgeschlossen wird.

Die Änderung des § 22 Abs. 3 SGB II zur Gewährung der Mietkaution als Darlehen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Bereits bisher wurde es weitestgehend so praktiziert, dass die Mietkaution im Falle des Auszugs aus der Wohnung bei fortlaufendem Hilfebezug dem Leistungsträger zufiel. Die rechtliche Absicherung als Darlehen darf aber nicht zu der auch bisher teilweise stattfindenden rechtswidrigen Praxis führen, dass die Hilfeleistung in Anlehnung an § 23 Abs. 1 SGB II entsprechend der dort vorgesehenen Ratenzahlungen noch während des Hilfebezugs zurückzahlen ist. Das würde zu einer Leistungskürzung unter das soziokulturelle Existenzminimum führen. Ebenfalls sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass es sich um ein zinsloses Darlehen handeln muss. Es wird daher angeregt, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass die Mietkaution als zinsloses Darlehen gewährt wird, das bis zum Ende des Leistungsbezuges oder der Rückzahlung der Kautions durch den Vermieter zu stunden ist.

Der Vorschlag zur Regelung der Übernahme der Mietschulden in § 22 Abs. 5 SGB II zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen stellt auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis dar, wonach zunächst nach § 22 Abs. 5 SGB II zu prüfen war, ob durch die eintretende Wohnungslosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Nach Abschluss dieser Prüfung war die Räumung in der Regel auch nicht mehr durch Gewährung einer Leistung nach § 34 SGB XII zu verhindern. Gleichwohl bestehen gegen den Regelungsentwurf erhebliche Bedenken. Denn die Vorschrift weicht nicht unerheblich von der bisher geltenden Regelung des § 34 SGB XII ab. Zum einen kann die Übernahme der Mietschulden nur als Darlehen und nicht wie bisher als Beihilfe gewährt werden. Um eine Verkürzung des Regelsatzes unter das soziokulturelle Existenzminimum durch eine Vorzeitige – und rechtswidrige aber in der Praxis übliche – Darlehensrückforderung zu verhindern, wäre ebenso wie bei § 22 Abs. 3 SGB II jedenfalls sicherzustellen, dass auch die Mietschuldenübernahme als zinsloses Darlehen gewährt wird, das bis zum Ende des Leistungsbezuges zu stunden ist. Zum anderen knüpft der Leistungsanspruch an die Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft an. Dadurch können Mietschulden von erwerbstätigen und -fähigen Personen, deren regelmäßiges Einkommen knapp über den Grenzen der Hilfebedürftigkeit liegt und denen eine Wohnungsräumung droht, weder nach dem SGB II noch nach dem SGB XII übernommen werden. Durch die Erwerbsfähigkeit ist grundsätzlich ein Hilfebezug nach dem 3. Kapitel des SGB XII und damit auch des § 34 SGB XII ausgeschlossen. Durch die beabsichtigte Streichung der Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II, die bisher eine Anwendbarkeit von § 34 SGB XII trotz Leistungsberechtigung nach dem SGB II ermöglichte, wäre ein Rückgriff auf § 34 SGB XII nicht mehr möglich. Beziehen von geringen Einkommen wird damit der Schutz vor der Wohnungslosigkeit entzogen. Deshalb wird zur Klarstellung der bisher tatsächlich unbefriedigenden Rechtslage angeregt, § 22 Abs. 5 SGB II zu streichen und auf § 34 SGB XII zu verweisen. § 5 Abs. 2 S. 2 SGB II dürfte unter Berücksichtigung der

Streichung des § 22 Abs. 5 SGB II nur modifiziert aber nicht gestrichen werden.

## **5. Änderung der Rentenversicherungsbeiträge und -pflicht**

**§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI**  
**§ 166 Abs. 1 SGB VI**

Ein Kernelement des Änderungsantrages ist die Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge (§ 166 Abs. 1 SGB VI). Außerdem ist beabsichtigt, die Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Sozialleistungsbezieher bzw. Leistungsberechtigte, die neben Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung aufstockende SGB II-Leistungen beziehen, aufzuheben (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI). Die vorgesehenen Änderungen im SGB VI sind wegen ihres Widerspruchs mit den übrigen sozialpolitischen Zielsetzungen der Alterssicherung und ihrer ausschließlich finanzpolitisch intendierten Ausrichtung kontraproduktiv.

Mit der Änderung des § 166 Abs. 1 SGB VI werden die Rentenversicherungsbeiträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB II von 78 Euro auf 40 Euro reduziert. Diese Reduzierung der vom Bund finanzierten Beiträge vermindert nicht nur das Beitragsaufkommen der Rentenversicherung mit entsprechenden Folgewirkungen für das Umlagesystem, sondern verlagert das Kostenrisiko für die Altersarmut in die Zukunft und auf die Kommunen. Beide Änderungen sind im Hinblick auf die Sicherung des Rentensystems und wegen ihrer Auswirkungen auf die Betroffenen nicht akzeptabel.

Durch die kurzfristige Verminderung des Beitragsvolumens der Rentenversicherung um die von der Bundesregierung vorgesehenen 2 Mrd. Euro entsteht eine Deckungslücke. Die Deckungslücke kann durch Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge, ein nochmaliges Vorziehen der Abführung der Rentenversicherungsbeiträge oder durch einen Ausgleich durch den Bund gedeckt werden. Die beiden ersten Varianten stehen im Gegensatz zu der erklärten Absicht der Bundesregierung, den Arbeitsmarkt durch niedrigere Lohnnebenkosten zu entlasten. Die Begründung des Änderungsantrages zu Nr. 4 Art. 5 lässt dagegen erkennen, dass die Bundesregierung entgegen dieser Absicht eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrages ab dem Jahr 2007 nicht mehr ausschließt. Damit werden durch die Änderungsvorschläge die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird für einen erheblichen Teil der Bevölkerung die ggf. nur zeitweilige Bedürftigkeit im erwerbsfähigen Alter im Rentenalter fortgeführt. Schon jetzt muss ein Versicherter über 26 Jahre ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens verdienen, um überhaupt Ansprüche auf eine Altersrente in Höhe des politisch festgesetzten Existenzminimums (Sozialhilfe/Grundsicherung) zu erwerben. Die mit der beabsichtigten Beitragsreduzie-

rung einhergehende nochmalige Herabsetzung der Rentenanwartschaften bei Langzeitarbeitslosigkeit lässt befürchten, dass die von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen auch im Alter den Lebensunterhalt nicht aus dem Renteneinkommen sichern können. Als Folge wären sie auf Leistungen der Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII angewiesen und müssten sich der für sie stigmatisierenden Bedürftigkeitsprüfung unterziehen. Damit werden die Armutsfestigkeit der der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme weiter ausgehöhlt und die kommunalen Haushalte in der Zukunft belastet.

Zur Vermeidung dauerhafter Armut von vorübergehenden Beziehern von SGB II-Leistungen, zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Schutz einer nachhaltigen Rentensicherung auch der nachfolgenden Generationen und der kommunalen Haushalte ist die hier vorgesehene Regelung ohne die Einbettung in ein Gesamtkonzept zur Rentenreform nicht zielführend.

Ergänzend zur Halbierung der Beitragssätze nimmt der Entwurf durch Einführung des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Buchst. e SGB VI solche Personen von der Versicherungspflicht wegen Leistungsbezug nach dem SGB II aus, die versicherungspflichtig selbständig tätig oder beschäftigt sind oder eine Sozialleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (z.B. ALG I, Krankengeld, etc.) erhalten. Auch wenn damit der Grundsatz, dass versicherungspflichtige Rechtsverhältnisse nebeneinander stehen und unabhängig von einander Beitragspflichten auslösen, eingeschränkt wird, halten wir die damit einhergehende Vermeidung einer Doppelversicherung noch für vertretbar, da die anderen sozialversicherungspflichtigen Rechtsverhältnisse den Anspruch auf Anwartschaftszeiten absichern.

## **6. Zusammenfassung**

Im Ergebnis wird die Angleichung der Regelsätze der neuen Bundesländer an die Regelsätze der alten Bundesländer begrüßt. Auch die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch kann von dem Diakonischen Werk der EKD mitgetragen werden. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen die Art der Umsetzung. Es wird angeregt, den Gesetzentwurf gemeinsam in einem zeitlich abgesteckten Rahmen weiterzuentwickeln.

Für Rückfragen oder als Sachverständige für die Ausschussanhörung stehen Ihnen Herr Roland Klose, Telefon: 0711 / 21 59-220, Email: klose@diakonie.de und Frau Marie-Luise Schiffer-Werneburg, Telefon: 030 / 8 30 01-352, Email: schiffer-werneburg@diakonie.de, gerne zur Verfügung.

Berlin, den 8. Februar 2006

gez.: Dr. h. c. Jürgen Gohde

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)107**

9. Februar 2006

**Information für den Ausschuss**

Schriftliche Stellungnahme zu

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

und dem

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Ausschuss-Drucksache 16(11)80)**

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge eV

Zum Gesetzentwurf hat der Deutsche Verein bereits eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht. Auf diese als Anlage beigefügte Stellungnahme wird hier verwiesen, da sie im Folgenden – mit Ausnahme in der Zusammenfassung – hier nicht mehr extra aufgenommen wird. Zum Änderungsantrag wird der Deutsche Verein nach Abstimmung in seinen Gremien in der kommenden Woche noch eine detailliertere Stellungnahme abgeben.

**Zusammenfassung:**Zum Gesetzentwurf:

Die Angleichung der Regelleistungen auf ein einheitliches Niveau wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist eine ausschließlich normative Festsetzung von Regelleistungen im SGB II abzulehnen, da sie mit der Systematik der Bemessung von sozialstaatlichen Existenzminima nicht vereinbar ist: Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII sind die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) auszuwerten. Die Ergebnisse der EVS 2003 wären hierfür verfügbar.

Der Ausschluss ergänzender Sozialhilfeleistungen für Hilfebezieher nach dem SGB II macht es darüber hinaus erforderlich, dass zur Deckung atypischer Bedarfe im SGB II eine Regelung aufgenommen wird, die der im SGB XII bestehenden Lösungsmöglichkeit, die Regelleistung abweichend festzulegen, wenn im Einzelfall unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht, nach Inhalt und Umfang voll entspricht.

**Zum Änderungsantrag:**

1. Die vorgesehene Einbeziehung junger Menschen unter 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern

führt hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu Unstimmigkeiten mit dem Unterhaltsrecht.

2. Die Einbeziehung der Partner des Elternteils in die Bedarfsgemeinschaft mit dem Kind wird abgelehnt. Stattdessen wird eine Einbeziehung in die Haushaltsgemeinschaft des § 9 Abs. 5 SGB II befürwortet.
3. Der Deutsche Verein begrüßt die Klarstellung, dass Mietkautionen auch als Darlehen erbracht werden können.
4. Der Deutsche Verein begrüßt die gesetzliche Klarstellung, dass bei einer Unzumutbarkeit der sofortiger Vermögensverwertung die Darlehensgewährung von einer dinglichen Sicherung abhängig gemacht werden kann.
5. Hinsichtlich der Übernahme von Mietschulden regt der Deutsche Verein an, die Meldepflicht der Amtsgerichte im Zivilprozessrecht zu verankern. Um einen unerwünschten Ausschluss von Hilfebedürftigen bei der Übernahme von Mietschulden zu vermeiden, ist der 1. Satz in der vorgeschlagenen Regelung in § 23 Abs. 5 neu zu fassen („Schulden können nur übernommen werden, denn dies zur Sicherung der Unterkunft ...“).

**Zu 1: Einbeziehung von Personen unter 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern (§§ 7 Abs.3 Nummer 2 und 4, 9 Abs.2 Satz 2, 11 Abs.1 Satz 3, 20 Abs. 2 und 2a, 24 Abs.3 Nr. 3)**

Soweit durch die Einbeziehung der im Haushalt ihrer Eltern lebenden Hilfebezieher unter 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern bewirkt soll, dass die Vertretungsfiktion des § 38 SGB II auch für sie gilt, sie

also keinen eigenen Antrag stellen müssen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Hingegen führt die wechselseitige Anrechnung von Einkommen und Vermögen von volljährigen Kindern und Eltern zu Unstimmigkeiten mit dem Unterhaltsrecht. Denn dieses legt den Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern keine gesteigerte Unterhaltspflicht auf, es sei denn, das Kind ist jünger als 21 Jahre und befindet sich noch in der Schulausbildung (§ 1603 Abs. 2 BGB). Eine Einbeziehung des Hilfebedürftigen unter 25 Jahren in die Einsatzgemeinschaft würde die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern faktisch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.

#### **Zu 2: Anrechnung des Partnereinkommens auf den Bedarf des Kindes (§ 9 Abs. 2 Satz 2)**

Der Deutsche Verein lehnt eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens des (verheirateten oder eheähnlichen bzw. partnerschaftsähnlichen) Partners auf den Bedarf der Kinder des Partners im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs. 2 SGB II ab.

Eine solche Anrechnung würde zu einem Wertungswiderspruch zum zivilrechtlichen Unterhaltsrecht führen.<sup>4</sup> § 1601 BGB kennt eine Unterhaltspflicht nur zwischen Verwandten. Eine Erweiterung auf die Kinder der Ehegatten ist nicht vorgesehen – und schon gar nicht auf die Kinder des nicht ehelichen Partners. Gegen die Unterhaltsansprüche der leiblichen Kinder vermag der Elternteil nicht einzuwenden, dass er die mit ihm in einem Haushalt zusammen lebenden Kinder seiner Partnerin/seines Partners unterhalten müsse. Da das Zivilrecht keine entsprechenden Unterhaltsansprüche kennt, kann die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten gegenüber seinen leiblichen Kindern durch sie auch nicht gemindert werden.

Dasselbe gilt für die Pfändungsfreigrenzen. Das Arbeitseinkommen steht der Bedarfsgemeinschaft nur eingeschränkt zur Verfügung, wenn Ansprüche Dritter bedient werden müssten. Der pfändbare Teil des Einkommens bestimmt sich nach § 850 c ZPO insgesamt nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen. Hierbei sind wiederum die Kinder des Partners/der Partnerin nicht zu berücksichtigen, sie mindern den pfändbaren Betrag nicht. Der Stiefelternteil kann daher die Verpflichtung, die Kinder des Partners/der Partnerin unterhalten zu müssen, weder dem Anspruch seiner eigenen Kinder noch dem Anspruch seiner Gläubiger entgegenhalten.

Stattdessen sollte in § 9 Abs. 5 SGB II die Vermutung, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft Leistungen gewährt werden, auf den eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Partner erweitern.

Es wird daher vorgeschlagen, § 9 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Als verschwägert gelten auch die Kinder eines Partners mit dessen eheähnlichem oder lebenspartnerschaftsähnlichem Partner.“

<sup>4</sup> Siehe auch Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 14. Juli 2005, L 14 B 48/05 AS ER.

#### **Zu 3: (§ 22 Abs.3)**

Der Deutsche Verein begrüßt, dass in § 22 Abs. 3 SGB II nunmehr die Möglichkeit eröffnet wird, Mietkautionen als Darlehen zu erbringen. Da die Kautions nach Ende des Mietverhältnisses zurückgezahlt wird, ist der Bedarf des Hilfesuchenden auch durch ein Darlehen zu decken.

#### **Zu 4: (§ 23 Abs. 5)**

Die in der Praxis bisher bestehende Unsicherheit, ob trotz der fehlenden ausdrücklichen Ermächtigung in § 9 Abs. 4 SGB II die Berechtigung der Träger besteht, ihr Darlehen sichern zu lassen, wird durch die Änderung in § 23 Abs. 5 beendet. Der Deutsche Verein begrüßt die gesetzgeberische Klarstellung.

#### **Zu 5 (§§ 22 Abs. 5 und 6)**

Der Deutsche Verein hatte zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen und Doppelzuständigkeiten die inhaltsgleiche Übernahme des § 34 SGB XII in § 22 Abs. 5 SGB II gefordert und begrüßt daher grundsätzlich die vorgesehene Neuregelung.

Allerdings schließt die Formulierung in Satz 1 „Sofern Leistungen für Heizung und Unterkunft erbracht werden...“ alle Bedürftigen von einem Anspruch nach § 22 Abs. 5 SGB II aus, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II erhalten, wie z.B. Erwerbstätige, deren Einkommen zwar über dem soziokulturellen Existenzminimum liegt, denen aber dennoch wegen Mietschulden eine Zwangsräumung droht; gleiches die für Empfänger von Arbeitslosengeld I in dieser Situation. Nach wissenschaftlichen Studien können dies bis zu 40% der bisherigen Fälle ausmachen. Verschärft wird dieser Ausschluss durch die vorgesehene Folgeänderung im § 21 Satz 1 SGB XII. Für einen nicht unerheblichen Personenkreis würden in der Folge weder Ansprüche auf Mietschuldenübernahme nach dem SGB II noch nach dem SGB XII bestehen. Es wird daher folgende Änderung (in Angleichung an den Wortlaut des § 34 SGB XII) vorgeschlagen: „Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft...“

Es ist zudem auch im SGB II die Möglichkeit einzufordern, die Übernahme der Mietschulden in begründeten Einzelfällen als Beihilfe zu gewährleisten.

Die Meldepflicht der Amtsgerichte ist systemgerecht in das Zivilprozessrecht und nicht in die einzelnen Leistungsgesetze zu übernehmen. Die Meldung sollte an die Kommunen erfolgen, die sowohl als Träger der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII als auch im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Sicherstellung der Unterkunft verantwortlich sind. Dies würde die Amtsgerichte davon entlasten, im Einzelfall der Frage nachgehen zu müssen, ob der Beklagte im Leistungsbezug steht.

**Anlage: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Ersten Änderungsgesetz zum SGB II.**

DV 33/05 AF III

7.12.2005

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die monatlichen Regelleistungen für Alleinstehende betragen aktuell „in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro“ (§ 20 Abs. 2 SGB II). Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der letzten Legislaturperiode sieht eine zukünftig einheitliche Leistung in Höhe von 345 Euro vor. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wird diese Zielsetzung der früheren Bundesregierung aufgegriffen. Das Bundeskabinett hat am 29. November 2005 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats (s.u.) beschlossen und damit den Weg frei gemacht für eine gesetzliche Änderung, die zur Jahresmitte 2006 in Kraft treten soll (BT-Drucks. 16/99 vom 29. November 2005).

Die Bundesregierung begründet die beabsichtigte Angleichung mit dem Hinweis, dass – ungeachtet der noch bestehenden Ungleichheiten zwischen den alten und neuen Bundesländern, u.a. beim Nettoeinkommen – eine schematische Trennung zwischen beiden Gebietseinheiten nicht sachgerecht sei, da z.B. auch in den alten Bundesländern ein regional sehr differenziertes Einkommensgefüge besteht und dennoch eine einheitliche Regelleistung gewährt werde. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme (Drucksache 657/05 vom 14. Oktober 2005) gefordert, die Entscheidung über die Höhe der Regelleistung zurückzustellen, bis die für Ende 2005 erwarteten Ergebnisse der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 vorliegen. Des Weiteren hatte er auf den Verstoß gegen den gesetzlich vorgeschriebenen Fortschreibungsmodus (§ 20 Abs. 4 SGB II) für die Regelleistungen in den neuen Bundesländern hingewiesen.

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich das Bestreben, die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf ein einheitliches Niveau in Deutschland festzulegen. Eine sachlich nicht begründete und insoweit schematische Trennung der Höhe von Sozialleistungen in

den neuen und alten Bundesländern ist abzulehnen. So hat der Deutsche Verein beispielsweise seine früher noch nach alten und neuen Ländern getrennten Empfehlungen zum Pflegegeld bei Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 39, 33 SGB VIII) auch bereits in den 90er-Jahren unter Hinweis auf die sich angleichenden Lebensverhältnisse vereinheitlicht. Zur Begründung der Höhe bundeseinheitlicher Regelleistungen sind allerdings Untersuchungen zum Verbrauchsverhalten unterer Einkommenschichten in Deutschland zu fordern.

Die beabsichtigte zukünftige Angleichung der Regelleistung in den neuen Bundesländern an das heutige westdeutsche Niveau verstößt gegen die aktuelle Systematik bei der Bemessung von sozialstaatlichen Mindestleistungen: Nach § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II i.V.m. mit § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII wird die Bemessung überprüft und ggf. weiterentwickelt, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Wenn der politische Wille zu bundeseinheitlichen Regelleistungen besteht, ist folglich das Verbrauchsverhalten aller in der EVS erfassten (Einpersonnen-)Haushalte unter Anwendung der in der Verordnung zu § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) bestimmten Verfahrensschritte zu analysieren. Das Ergebnis ist dann der politischen Entscheidung über die Höhe der Regelleistung zu Grunde zu legen.

Die durch den Bundesgesetzgeber festzusetzende Höhe der Regelleistung nach § 20 SGB II ist ein zentrales Element bei der Bestimmung des sozialstaatlich garantierten Existenzminimums in Deutschland. Es hat weitreichende Auswirkungen auch in andere Rechts- und Politikbereiche, wie der Finanz-, Wirtschafts- und Familienpolitik. Auf die Bedeutung der Höhe von existenzsichernden Mindestleistungen für die Höhe des steuerfrei zu stellenden Einkommens im Steuerrecht ist insbesondere hinzuweisen.

Wegen der herausragenden Bedeutung der Festsetzung von Existenzminima bestand in Deutschland bisher Konsens, dass sie inhaltlich zu begründen und hierzu ein „Bemessungsverfahren“ anzuwenden ist. Mit der revidierten Regelsatzverordnung ist 2004 ein neues Bemessungssystem in Kraft gesetzt worden. Dieses ist zu beachten. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, für die Angleichung der Regelleistungen die vorliegenden Daten der EVS 2003 auszuwerten, die nach § 28 SGB XII ebenfalls für die Neufestsetzung der Regelsätze zum 1. Juli 2006 benötigt werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
16. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 16(11)114**

10. Februar 2006

**Information für den Ausschuss**

Schriftliche Stellungnahme zu

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksache 16/99 -**

und dem

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum  
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Ausschuss-Drucksache 16(11)80)**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband eV

Der Paritätische Wohlfahrtsverband nimmt nachfolgend Stellung zu dem og Gesetzgebungsvorhaben unter Einschluss des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 7. Feb. 2006 (Ausschussdrucksache 16(11)80).

Vorab ist festzuhalten, dass dieser Änderungsantrag sich zwar bereits in der Koalitionsvereinbarung abgezeichnet hat, in seiner Konkretion aber zu einem Zeitpunkt vorgelegt wurde, der weder den Sachverständigen noch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eine angemessene Zeit der Prüfung und Bewertung gelassen hat. Die Gegenstände dieses Antrages sollten deshalb zurückgestellt und Teil des angekündigten Optimierungsgesetzes werden, dessen Inkrafttreten für den 1. Juli 2006 vorgesehen ist.

Hierdurch würde kaum Zeit verloren gehen. Gleichzeitig bestünde aber Aussicht auf eine abgewogene und solide Gesetzgebung aus einem Guss, anstatt Bevölkerung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden mit permanentem Gesetzgebungsstückwerk zu überfordern.

**Artikel 1 (Änderung des SGB II)**

Die Streichung des **§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II** ist eine zutreffende Folgeänderung. Der Gesetzesbefehl muss aber dahin erweitert werden, dass Satz 3 zu Satz 2 wird.

Die Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf bis zu 24 Jahre alte unverheiratete Kinder in **§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II** steht nicht im Einklang mit geltendem Unterhaltsrecht. Die Eltern haben auch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf das Erwerbsverhalten ihrer volljährigen Kinder. Sie werden mit einer Regelung, die über die Einstandsvermutung des **§ 9 Abs. 5 SGB II** hinausgeht, systematisch

überfordert, ohne in irgendeiner Weise die Bedürftigkeit oder Erwerbstätigkeit ihrer Kinder beeinflussen zu können. Sie müssen sogar damit rechnen, dass etwaige Sanktionen nach **§ 31 SGB II** sich faktisch auch auf sie auswirken. Eine derart überzogene Einstandsregelung ist abzulehnen. Es kann bei **§ 9 Abs. 5 SGB II** verbleiben – ggf. mit Verschärfung der Darlegungslast zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung.

Ebenso ist die Ausweitung der Bedarfsgemeinschaft auf (nicht)eheleiche Stiefelternverhältnisse in **§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II** strikt abzulehnen. Mit der geplanten Neuregelung wird zielgerichtet die Neubildung von Familienstrukturen verhindert. Partnerschaften werden nicht eingegangen, weil hieran die Einstandspflicht für die Kinder neuer Partnerinnen oder Partner geknüpft wäre. Auch für diese Konstellation muss es bei der Einstandsvermutung des **§ 9 Abs. 5 SGB II** verbleiben.

Die Änderungen des **§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II** sind aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Die Änderung des **§ 9 Abs. 4 SGB II** erscheint sinnvoll.

Die Änderung des **§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II** ist als Folgeänderung konsequent. Da jedoch die Änderungen des **§ 7 Abs. 3 SGB II** nicht erfolgen dürfen, besteht insoweit kein Bedarf an dieser Änderung.

Die Streichung des **§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGB II** ergibt sich richtigerweise aus der Streichung des **§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II**.

Die Anhebung des Regelsatzes Ost auf 345 EURO in **§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II** ist ein längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Regelsatz insgesamt zu niedrig bemessen ist. Der Paritätische Wohlfahrtsverband

hat bereits im Dezember 2004 eine Expertise vorgelegt, wonach bei konsequenter und konsistenter Anwendung der Referenznorm § 28 SGB XII der Regelsatz mindestens 412 EURO betragen müsste. Dabei konnten noch nicht berücksichtigt werden die inzwischen eingetretene Kostensteigerung bei Haushaltsenergie, die dramatische Reduzierung der Länderbeiträge zur Lernmittelfreiheit und die in 2007 zu erwartende Kostensteigerung durch die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Es kann bei der Ost-/West-Anpassung des Regelsatzes nicht bleiben. In einem weiteren Schritt muss die EVS 2003 nach den Vorgaben des § 28 SGB XII ausgewertet werden. Das Ergebnis dieser Auswertung muss dann auch seinen Niederschlag in § 20 Abs. 2 SGB II finden.

Darüber hinaus ist § 20 Abs. 2 SGB II wie § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII um eine Öffnungsklausel für atypische Bedarfslagen (z. B. Kosten des von Art. 6 GG geschützten und gebotenen Umgangsrechts oder krankheitsbedingte Kosten, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden) zu erweitern. Nur so kann das SGB II armutsfest gestaltet werden. Ohne eine solche Öffnungsklausel besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass die Regelung für verfassungswidrig erklärt wird. Die Sozialgerichte Lüneburg und Stuttgart haben mit einer großzügigen Interpretation des geltenden § 20 Abs. 2 SGB II ein solches Verdikt gerade noch vermieden.

Der Ansatz des **§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II**, den Regelsatz der weiteren volljährigen Haushaltsmitglieder zu begrenzen, ist nachvollziehbar. Wirklich überzeugend wäre allerdings eine Regelleistung von jeweils 90% bei zwei und mehr volljährigen Erwerbsfähigen im Haushalt.

**§ 20 Abs. 2a SGB II** ist eine Folgeänderung zu § 22 Abs. 2a SGB II. Auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Bezüglich **§ 20 Abs. 3 SGB II** wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II verwiesen.

Der Ansatz des **§ 22 Abs. 2a SGB II** schränkt die Handlungsfreiheit der unter 25jährigen massiv ein. Abgesehen von erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wird in die Verselbständigungsprozesse junger Erwachsener eingegriffen. Sofern an dieser Regelung festgehalten wird, ist sicherzustellen, dass Entscheidungen nicht rein fiskalisch erfolgen. Deshalb sollte in § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II jeweils das Wort „schwerwiegenden/er“ gestrichen werden.

Die geplante Neuregelung wäre allerdings stimmiger, wenn keine Änderungen des § 7 Abs. 3 SGB II erfolgen würden. Genau diese Änderungen sind es nämlich, die die Familiensolidarität überstrapazieren und die heranwachsenden (Stief)Kinder zu einem Auszug aus dem Elternhaushalt treiben. Wir plädieren deshalb dafür, § 7 Abs. 3 SGB II nicht zu ändern, sondern es bei der Vermutungsregel des § 9 Abs. 5 SGB II zu belassen.

Die Darlehensregelung für Mietkautionen in **§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB II** ist sachgerecht. Es muss allerdings klar gestellt werden, dass es sich nicht um ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II handelt. Die Rückzahlung hat vielmehr erst dann zu erfolgen, wenn die Kautions wegen Beendigung des Mietverhältnisses wieder frei wird oder Hilfebedürftigkeit wegen Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation nicht mehr gegeben ist.

Die Angleichung des **§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II** an die entsprechenden Bestimmungen des SGB XII dient dazu,

den bisherigen Verschiebepbahnhof zwischen den beiden Systemen SGB II und SGB XII zu beenden und den von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen schnellstmögliche Hilfe angedeihen zu lassen. Die Angleichung muss jedoch vollständig erfolgen, indem auch im Bereich SGB II die Übernahme von Mietschulden nicht nur ausnahmsweise als Beihilfe zugelassen wird. Eine reine Umschuldung ist vielfach nicht sachgerecht. Die Hilfeleistung darf auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Betroffenen im laufenden Leistungsbezug stehen.

Die Darlehensregelung des **§ 23 Abs. 5 SGB II** erscheint sachgerecht. Es ist allerdings klarzustellen, dass es sich nicht um ein Darlehen im Sinne § 23 Abs. 1 SGB II handelt.

Der Ansatz des **§ 23 Abs. 6 SGB II** wird nachvollzogen. Die Transparenz der Regelungen würde erhöht, wenn der Sinngehalt der Regelung in § 22 Abs. 2a SGB II aufgenommen würde.

Die Änderung des **§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II** ist eine konsequente Folgeänderung, die allerdings obsolet wird, wenn man unserer Ablehnung einer Änderung des § 7 Abs. 3 SGB II folgt.

Die Änderung des **§ 40 Abs. 2 Satz 2 SGB II** erscheint sachgerecht.

#### Artikel 2 (Änderung des SGB VI)

Die Änderung des **§ 3 SGB VI** ist abzulehnen. Die Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige ALG II-Bezieher konterkariert alle sinnvollen und hoffnungsvollen Ansätze einer Kombilohn Diskussion.

Ebenso abzulehnen ist die Absenkung des Bemessungsentgelts in **§ 166 SGB VI**. Der lapidare Verweis auf die Koalitionsvereinbarung in der Begründung ersetzt nicht die Pflicht der Legislative, für eine vernünftige Regelung zu sorgen. Vernünftig sind jedenfalls nicht Mini-Anwartschaften auf Rentenleistungen, die für viele Langzeitarbeitslose zwangsläufig in der Grundsicherung im Alter münden. Vernünftig ist auch nicht die Lastenverschiebung in die Zukunft. Im Gegenteil verstößt die Regelung gegen die an anderer Stelle propagierte gerechte Verteilung von Lasten zwischen den Generationen. Der Ausfall von Rentenversicherungsbeiträgen für ALG II-Bezieher wird überdies die Liquidität der Rentenkassen in einem Maß strapazieren, dass Beitragserhöhungen und damit eine Erhöhung der Lohnnebenkosten erforderlich werden. Schlussendlich delegitimieren Mini-Anwartschaften das Rentenversicherungssystem bei den Langzeitarbeitslosen und in der Bevölkerung insgesamt in einer Weise, die zur Vermeidung rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung geradezu aufruft. Hat nicht der Gesetzgeber soeben bei Schaffung des SGB II versprochen, mit dem Bezug von ALG II sei eine Absicherung in der Rentenversicherung verbunden, die den Rückgriff auf Fürsorgeleistungen erübrigt?

#### Artikel 3 (Änderung des SGB XII)

Es handelt sich hier um eine notwendige und sinnvolle Folgeänderung.

#### Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Die Änderungen zum Kindergeldzuschlag sind folgerichtig. Allerdings ist weitergehend zu hinterfragen, ob die derzeitige Ausgestaltung nicht in einem völlig unsinnigen

Kosten-/Nutzen-Verhältnis steht. Die Regelung ist schlicht zu kompliziert. Diese Kompliziertheit hat bekanntlich dazu geführt, dass nur 10% der Anträge bewilligt werden konnten, weil die Antragsteller ihre Chancen auf die Leistung nicht abschätzen konnten.

#### **Weitergehender Regelungsbedarf**

Wir greifen noch einmal unsere Eingangsbemerkung auf, wonach sich dieses Gesetzgebungsverfahren auf den ursprünglichen Ansatz der Regelsatzanpassung Ost/West beschränken sollte. Alle weiteren Gegenstände sollten dem zu erwartenden Optimierungsgesetz überlassen werden.

In einem solchen Gesetzgebungsvorhaben muss noch bearbeitet werden:

Es muss eine gesetzliche Klarstellung in **§ 3 Abs. 2 SGB II** erfolgen, wonach Jugendliche, die nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können, Zugang zu allen Eingliederungsleistungen des SGB II erhalten.

**§ 7 Abs. 4 SGB II** ist zu streichen oder differenziert zu konkretisieren. Nach geltender Fassung schließt er z. B.

Jugendliche in stationären Einrichtungen von den Leistungen des SGB II aus, obgleich unstrittig sein dürfte, dass gerade dieser Personenkreis alle Hilfen des SGB II erhalten muss. Ein sachgerechter Ansatz bietet die folgende Formulierung:

„Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer vollstationären Einrichtung lebt und durch Maßnahmen in der stationären Einrichtung eine Arbeit nicht aufnehmen kann oder Rente wegen Alters bezieht.“

In **§ 23 Abs. 3 SGB II** ist klarzustellen, dass „Erstaussstattungen bei Geburt“ nicht nur Kleidung sein kann sondern auch weitere Bedarfsgegenstände wie Wickelkommode oder Kinderwagen umfassen muss. Zur Vermeidung des in der Praxis nach wie vor vorfindlichen Missverständnisses bietet sich an für „Erstaussstattungen anlässlich Schwangerschaft und Geburt“ eine eigene Ziffer in **§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II** zu bilden.

Die Sanktionsinstrumente des **§ 31 SGB II** sind insbesondere im Hinblick auf Jugendliche zu differenzieren und zu flexibilisieren.

Berlin, 09. Feb. 2006